AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 12/2023 · 22.12.2023

IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei 1 10
Feuerwehr 1 12
Rettungsdienst 1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeirevier BLK, Naumburg ..... 0 34 45 / 24 50
Polizeistation BLK, Nebra (U.) 03 44 61/ 69-0
Leitstelle BLK, Amt für Brand- und
Katastrophenschutz, Rettungswesen ..... 0 34 45 / 7 52 90
Wolfkompetenzzentrum ..... 03 93 90 / 6-480, -481, -482
..... 0162/3133949
SRH Klinikum BLK, Naumburg 03445/210-0
MITNETZ STROM – Störungsrufnummer 0800/2305070
MITNETZ GAS – Störungsrufnummer 0800/2200922
Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne
Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg ..... 03 44 64 / 6 61-0
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt
Gewerbegebiet Görschen ..... 03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt ..... 0 34 45 / 28-0
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“ ..... 03 44 61 / 5 58 18
uhv_untere-unstrut@t-online.de

Erreichbarkeit Regionalbereichsbeamten

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Polizeirevier Burgenlandkreis
Regionalbereich Unstruttal
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64 / 35 58 90
E-Mail: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de

*Änderungen vorbehalten

Amtsblatt der Verbandgemeinde Unstruttal

Redaktion: **Sandra Fuchs**
Telefon: **03 44 64 / 3 00 10**
Fax: **03 44 64 / 3 00 60**
E-Mail: **s.fuchs@verbgem-unstruttal.de**

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe 01/2024 (02.02.2024) ist Freitag, der 19.01.2024.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns. Danke!

VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
Sprechzeiten:
dienstags 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr
donnerstags 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr
freitags 09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis
VerbGem Unstruttal Zentrale.. 03 44 64 / 3 00-0
Fax ..... 03 44 64 / 3 00-60
Verbandsgemeindebürgermeisterin ..... 03 44 64 / 3 00-20

Hauptamt ..... 03 44 64 / 3 00-21
Poststelle/Zentrale ..... 03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung ..... 03 44 64 / 3 00-23
Sportamt ..... 03 44 64 / 3 00-26

Ordnungsamt ..... 03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt ..... 03 44 64 / 3 00-33
Friedhofsamt ..... 03 44 64 / 3 00-37
Sondernutzungen ..... 03 44 64 / 3 00-36
Standesamt ..... 03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro ..... 03 44 64 / 3 00-38
Sicherheit/Ordnung/Verkehr 03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt ..... 03 44 64 / 3 00-30
Brandschutz ..... 03 44 64 / 3 00-35
Finanzverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern/
Hundeanmeldungen ..... 03 44 64 / 3 00-45
Kasse ..... 03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer ..... 03 44 64 / 3 00 48

Bauverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht ... 03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung 03 44 64 / 3 00-55
Dorferneuerung/Hochbau .... 03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster ..... 03 44 64 / 3 00-16
Straßenausbau- und
Erschließungsbeiträge. ..... 03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften ..... 03 44 64 / 3 00-16
Tiefbau ..... 03 44 64 / 3 00-52
Grünflächen/Bauhöfe ..... 03 44 64 / 3 00-53

Schiedsstelle Verbandsgemeinde Unstruttal
Rathaus Nebra (Unstrut),
Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Mail: .....**schiedsstelle@verbgem-unstruttal.de**
Sprechzeiten: jeder 2. Montag im Monat
17:00 – 19:00 Uhr
Einwohnermeldeamt Nebra (Unstrut)
Rathaus, Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Telefonnummer ..... 03 44 61 / 2 56 76
Sprechzeiten: Dienstag 10:00 – 12:00/
14:00 – 17:00 Uhr

E-Mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgermeisterin:
buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt:
hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt:
ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung:
finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt:
bauamt@verbgem-unstruttal.de

Redaktionstermine 2024

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe	Redaktions-schluss	Erscheinungs-tag
01/2024	Fr., 19.01.2024	Fr,. 02.02.2023
02/2024	Fr., 16.02.2024	Fr., 01.03.2024
03/2024	Fr., 14.03.2024	Fr., 28.03.2024
04/2024	Fr., 12.04.2024	Fr., 26.04.2024
05/2024	Fr., 10.05.2024	Fr., 24.05.2024
06/2024	Fr., 14.06.2024	Fr., 28.06.2024
07/2024	Fr., 12.07.2024	Fr., 26.07.2024
08/2024	Fr., 16.08.2024	Fr., 30.08.2024
09/2024	Fr., 13.09.2024	Fr., 27.09.2024
10/2024	Fr., 18.10.2024	Fr., 01.11.2024
11/2024	Fr., 15.11.2024	Fr., 29.11.2024
12/2024	Fr., 10.12.2024	Fr., 24.12.2024

Änderungen vorbehalten!

Notdienst – Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra
Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden? Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:
Goseck mit OT Markröhlitz
Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten
Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.
Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.
Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH
Sektkellereistraße 2, 06632 Freyburg
..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70
.....Notruf Havarie: 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter
..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden
und Havarie ..... Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel.034461/24270

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar
unter.....Tel.034461/22083
Von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei **dringenden Havariefällen ausschließlich Tel.034461/24570** anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf
Böckeler, Goetheweg 3,
06618 Naumburg ..... Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Goseck und Gleina
R.Cholewa, Weimarer Str. 17,
06618 Naumburg ..... Tel. 0 34 45 / 70 10 57

Wasser- und Abwasserverband
Saale-Unstrut-Finne
Gewerbegebiet Kiesgrube 2,
06632 Freyburg (Unstrut)
Bereitschaftsdienst / Störmeldung:
Trinkwasser:..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0
Abwasser:
Bereich Freyburg: ..... Tel. 03 44 64 / 66 10
Bereich Nebra:..... Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Bereich
Laucha – Bad Bibra..... Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Trinkwasser Goseck..... Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG
Entstörertelefon: ..... Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS ..... Tel. 0800 / 2 20 09 22

Frauennotruf ..... Tel. 0800 / 0 11 60 16

Frauenhaus Zeitz..... Tel. 01 60 / 6 48 49 13

Tierheim Freyburg e.V.
Am Ententeich 3b
06632 Freyburg (Unstrut)
täglich 10.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 14.00 Uhr
..... Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Notdienst der Apotheken
(bundesweit) ..... 0800 / 0 02 28 33

Freyburg
Elisabeth-Apotheke..... 03 44 64 / 2 90 04
Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut)

Laucha
Löwen-Apotheke ..... 03 44 62 / 2 03 39
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Nebra
Georg-Apotheke ..... 03 44 61 / 2 24 05
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut)

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut),
Hinter der Kirche 2 **..... 03 44 64 / 2 80 51**
Nebra (Unstrut),
Breite Straße 19.....**03 44 61 / 2 22 16**

Kindertagesstätten/Horte/ Grundschulen

Kindertagesstätte
„Unstrut-Knirpse“ Nebra..... 03 44 61 / 2 20 01
Kindertagesstätte „Schlosszwerge“
Burgscheidungen ..... 03 44 62 / 2 18 00
Kindertagesstätte
„Freundschaft“ Karsdorf ..... 03 44 61 / 5 52 89
Kindertagesstätte
„Glöckchen“ Laucha ..... 03 44 62 / 2 07 09
Kindertagesstätte
„Reinsdorfer Landzwerge“.... 03 44 61 / 2 27 93
Kindertagesstätte
„Hühnerjagd“ Freyburg..... 03 44 64 / 2 74 75
Kindertagesstätte
„Pittiplatsch“ Gleina ..... 03 44 62 / 2 06 61
Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Freyburg..... 03 44 64 / 2 82 01
Kindertagesstätte
„Zwergenschloss“ Balgstädt ..03 44 64 / 2 76 84
Kindertagesstätte
„Buddelflink“ Goseck..... 0 34 43 / 20 02 88
Kindertagesstätte
„Kleine Rebläuse“ Freyburg .. 03 44 64 / 6 68 33
Tagesmutti Ines Ballin,
Wangener Unstrutspatzen.... 03 44 61 / 2 33 54

Hort Hühnerjagd Freyburg.... 03 44 64 / 2 72 93
Hort Laucha..... 03 44 62 / 60 19 25
Hort Nebra ..... 01 73 / 2 15 56 01

Grundschule Freyburg.....03 44 64-2 72 90
Grundschule Laucha..... 03 44 62-2 00 34
Grundschule Nebra 03 44 61-2 21 43

Impressum
Bürgerzeitung für die Verbandsgemeine Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha a. d. Unstrut mit den Ortsteilen Laucha a. d. Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt.
Erscheinungsweise: monatlich
Verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal
Verlag: Zeitungsverlag Naumburg Nebra GmbH & Co.KG
Salzstraße 8, 06618 Naumburg
Telefon: 0 34 45 – 2 30 78 37, Fax: 0 34 45 – 2 30 78 39
Regional-Verlagsleiter: Olaf Döring
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Olaf Döring – erreichbar unter der Verlagsanschrift
Satz und Layout: prePress Media Mitteldeutschland GmbH
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben
Druck: MZ Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3, 06116 Halle
Verteilung: MZ-Servicegesellschaft Süd GmbH
Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau, www.mzz-logistik.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Stellenausschreibung der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)

Bei der Verbandsgemeinde Unstruttal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in Vollzeit (39 h/w) unbefristet in der Finanzverwaltung zu besetzen:

Sachbearbeiter/in Kämmerei (m/w/d)

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
Allgemeine Querschnittsaufgaben für den Aufgabenbereich
- Bearbeitung finanzieller Zuwendungen, Zuschüsse und Zuweisungen in Einzelfällen
- Erstellung von Satzungen im Aufgabenbereich (Hebesatzsatzung, Hundesteuersatzung)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Satzungen (z.B. Vergnügungssteuer)
- finanzielle Auswirkungen bei Schenkungen usw.
- allgemeine Angelegenheiten im Bereich Kostenrechnung

Haushaltssachbearbeitung für die Gemeinden Karsdorf, Laucha und Nebra
- Erstellen der Haushaltssatzungen
- Aufstellung, Ausführung und Überwachung des Haushaltsplanes einschließlich des Konsolidierungskonzeptes und Maßnahmeplanes zum Abbau von Liquiditätskrediten
- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen sowie deren Ausschüsse und Haushaltsberatungen
- Erstellen von Finanzberichten und Jahresabschlüssen
- Angelegenheiten des Finanzausgleichs
- Bewirtschaftung von Rücklagen, Sonderposten und Rückstellungen
- Mitwirkung bei Gebührenkalkulationen
- Berechnung, Ausschreibung und Abschluss von Kredit- und Leasingverträgen
- Bearbeitung von statistischen Erhebungen

Investitionsberatung und Investitionskontrolle sowie Kreditsachbearbeitung
Controlling im Bereich der Eigengesellschaften und ähnlichen Einrichtungen für die Gemeinden Karsdorf, Laucha und Nebra
- Verwaltung von Beteiligungen und sonstigen Beteiligungen (z.B. KOWISA, GESA)
- Erstellung der Beteiligungsberichte (ausgenommen Gesellschafterverträge)

Persönliche Anforderungen:
Für diese verantwortungsvolle Position bringen Sie idealerweise umfassende Kenntnisse und einschlägige Berufserfahrungen in einer kommunalen Verwaltung bzw. Kämmerei mit, verfügen über fundierte Kenntnisse. Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Verhandlungsgeschick und Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit, sind ebenso entscheidend wie ein überzeugendes und freundliches Auftreten im Umgang mit Bürgermeistern, Gemeinderäten und Aufsichtsbehörden.
Ferner verfügen Sie über einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r Kommunalverwaltung, Verwaltungsfachwirt/in (Beschäftigtenlehrgang II) oder Dipl.-Verwaltungswirt/in bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss.
Sie sind im Besitz eines PKW-Führerscheines und die Bereitschaft zum Führen eines Dienstfahrzeuges, um entsprechend an Gemeinderatssitzungen sowie an der Rufbereitschaft der Verbandsgemeinde Unstruttal teilnehmen zu können.
Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) in der Entgeltgruppe 9a.
Bei gleicher Eignung, Fähigkeit und fachlicher Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.
Sie können sich vorstellen in dieser Position für die Verbandsgemeinde Unstruttal zu arbeiten? Dann freuen wir uns, auf Ihre Bewerbung.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail, unter „Stichwort“ Stellenausschreibung Kämmerei, bis zum 31.01.2024 an hauptamt@verbgem-unstruttal.de. Ihre Unterlagen enthalten zusammengefasst in einer pdf-Datei (andere Dateiformate z. B. Word werden abgewiesen und können nicht berücksichtigt werden) einen tabellarischen Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse oder Kopien der Gleichstellung der Berufsabschlüsse nach dem Einigungsvertrag und aktuelle Beurteilungen, Referenzen und Tätigkeitsnachweise.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Rücksendung der postalischen Bewerbungsunterlagen nur erfolgt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Einstellungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Hinweise zum Datenschutz:
Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Stammdaten, Kontaktdaten, Familiendaten, Gesundheitsdaten, Leistungsdaten etc.) sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung auf die o. g. Stellenausschreibung. Ihre Daten werden nach Eingang der Bewerbung gespeichert und zum Zwecke der Bewerberauswahl (Bestenauslese) verarbeitet. Sie sind nicht verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person zu machen, und willigen daher mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Sofern Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, kann Ihre Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Jana Schumann,
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) bleibt

vom 27.12.2023 bis einschließlich 29.12.2023 geschlossen.

Einwohnermeldeamt in Nebra (Unstrut)
vom 27.12.2023 bis 02.01.2024
geschlossen
Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut)
am 28.12.2023
von 9:00 – 12:00 Uhr geöffnet
Standesamt
am 28.12.2023
von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet

Wir bitten um Beachtung!

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung für die Verbandsgemeinde Unstruttal,

bestehend aus den Städten Freyburg (Unstrut), Laucha an der Unstrut, Nebra (Unstrut) sowie den Gemeinden Balgstädt, Gleina, Goseck und Karsdorf

Für die Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Unstruttal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl des Verbandsgemeinderates

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Unstruttal:

26 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag:

12 Bewerber

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal bildet **drei Wahlbereiche.**

1. Wahlbereich:
Stadt Freyburg (Unstrut) für die Ortsteile:
- Freyburg (Unstrut)
- Dobichau
- Nißmitz
- Pödelist
- Schleberoda
- Weischütz
- Zeuchfeld
- Zscheiplitz

Gemeinde Goseck für die Ortsteile:
- Goseck
- Markröhlitz

2.Wahlbereich:
Gemeinde Balgstädt für die Ortsteile:
- Balgstädt
- Burkersroda
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda
- Städten

Gemeinde Gleina für die Ortsteile:
- Gleina
- Baumersroda
- Ebersroda
- Müncheroda

Stadt Laucha an der Unstrut für die Ortsteile:
- Laucha an der Unstrut
- Burgscheidungen
- Dorndorf
- Kirchscheidungen
- Plößnitz
- Tröbsdorf

3. Wahlbereich:
Stadt Nebra (Unstrut) für die Ortsteile:
- Nebra (Unstrut)
- Großwangen
- Kleinwangen
- Reinsdorf

Gemeinde Karsdorf für die Ortsteile:
- Karsdorf
- Wennungen
- Wetzendorf

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von 1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100 des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).

Für die einzelnen Wahlbereiche ergibt sich folgende Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften:
- Wahlbereich 1: **49 Wahlberechtigte**
- Wahlbereich 2: **44 Wahlberechtigte**
- Wahlbereich 3: **40 Wahlberechtigte**

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Freie Wählergemeinschaft Unstruttal (FGU)
– Vereinigte Wählergemeinschaft Gemeinde Goseck (VWGG)
– Freiwillige Feuerwehren Unstruttal (FFW-U)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Unstruttal am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige
Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens
Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,
ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Bekanntmachung
für die Verbandsgemeinde Unstruttal,
bestehend aus den Städten Freyburg (Unstrut), Laucha an der Unstrut, Nebra (Unstrut) sowie den Gemeinden Balgstädt, Gleina, Goseck und Karsdorf

Für die kommenden verbundenen Kommunalwahlen (**Verbandsgemeinderatswahl** der Verbandsgemeinde Unstruttal und die **Gemeinderatswahlen** der Mitgliedsgemeinden und den **Bürgermeisterwahlen** in der Stadt Laucha an der Unstrut und der Gemeinde Balgstädt) **am 09.06.2024 und die evtl. stattfindenden Bürgermeisterstichwahlen am 30.06.2024** gebe ich aufgrund des § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

Zusammensetzung des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses

Wahlleiter (Vors. Wahlausschuss)	Herr Ronny Krämer Markt 1 06632 Freyburg (U.)	Stellv. Wahlleiter: (Stellv. Vors. Wahlausschuss)	Herr Daniel Helbig Markt 1 06632 Freyburg (U.)
1. Beisitzer	Herr Frank Geithe Markt 1 06632 Freyburg (U.)	1. Stellv.	Herr Steffen Alt Markt 1 06632 Freyburg (U.)
2. Beisitzer	Frau Pia Tänzer Markt 1 06632 Freyburg (U.)	2. Stellv.	Herr Florian Möhring Markt 1 06632 Freyburg (U.)
3. Beisitzer	Herr Marcus Jaki Markt 1 06632 Freyburg (U.)	3. Stellv.	Frau Eledda Böttcher Markt 1 06632 Freyburg (U.)
4. Beisitzer	Frau Sandra Schmidt Markt 1 06632 Freyburg (U.)	4. Stellv.	Frau Heike Maake Markt 1 06632 Freyburg (U.)

Freyburg (Unstrut), d. 14.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck – Trinkwassergebührensatzung –

Aufgrund des §§ 4 bis 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 (1) der Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke in der Gemeinde Goseck mit Wasser hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal (im Folgenden: „Verbandsgemeinde“) betreibt gemäß der Verbandsgemeindevereinbarung vom 23.06.2009 § 4 (g) die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgung.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Die von der Verbandsgemeinde zu erhebende Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
   a) eine monatliche Grundgebühr und
   b) eine verbrauchsabhängige Gebühr (Mengengebühr).

(2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge. Maßstab ist die Anzahl der eingerichteten Hausanschlüsse an die Versorgungsleitung.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Menge in m³ bemessen, die der öffentlichen Einrichtung entnommen wird.

(4) Als der öffentlichen Einrichtung entnommen gelten die Mengen, welche durch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler nachgewiesen sind. Ist ein Wasserzähler defekt, so werden pauschal 30 m³ Trinkwasserverbrauch pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

§ 3
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr ohne Umsatzsteuer beträgt 5,00 € pro Monat und Anschluss, d.h. inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7% beträgt die Grundgebühr pro Monat und Anschluss 5,35 €.

(2) Die Mengengebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,53 €/m³ entnommenes Wasser, d.h. inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7% beträgt die Mengengebühr 1,64 €/m³ entnommenes Wasser.

(3) Sollte die gesetzliche Umsatzsteuer geändert werden, so werden die Grundgebühr und die Mengengebühr entsprechend angepasst.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, von dem aus Wasser der öffentlichen Einrichtung entnommen wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dem Grundstück Wasser zugeführt wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wurde und die Zuführung von Wasser zu dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 6
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes. Endet ein Nutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Monats, in welchem das Nutzungsverhältnis beendet wurde.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Unstruttal. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Die Verbandsgemeinde kann dazu einen Dritten beauftragen.

(2) Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden 4 Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind in den Monaten April, Juni, August und November jeweils zum 15. des Monats fällig.

(4) Die Höhe der Abschlagszahlungen des Erhebungszeitraumes wird durch den Gebührenbescheid des vorhergehenden Erhebungszeitraumes auf der Grundlage des im abgelaufenen Erhebungszeitraum ermittelten Wasserverbrauchs festgesetzt. Die festgesetzten Vorauszahlungen gelten solange, bis durch einen neuen Bescheid geänderte Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(5) Ist im Erhebungszeitraum erstmalig eine Gebühr zu zahlen, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach einer Verbrauchsschätzung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt.

(6) Nachzahlungen aufgrund einer Jahresendabrechnung zum Ende eines Erhebungszeitraumes werden mit der ersten Abschlagsrechung des Folgejahres erhoben. Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbands-gemeinde Unstruttal oder deren Beauftragten vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines

Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies der Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Die Gebührenpflichtige haben zu dulden, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte der Verbandsgemeinde Unstruttal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (DSG-LSA § 3 (3)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des DSG-LSA durch die Verbandsgemeinde Unstruttal sowie den beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 16 (2) KAG-LSA, wer entgegen dem § 8 dieser Satzung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Damit verliert die ab 01.01.2022 geltende Trinkwassergebührensatzung ihre Gültigkeit.

Freyburg (Unstrut), den 14.12.2023

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Unstruttal
Namens und im Auftrag der Stadt Laucha an der Unstrut

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz) von **Herrn Frank Domschky, zuletzt gemeldet Obere Krautgasse 12 in 06636 Laucha an der Unstrut.**
Der vorgenannten Person ist ein Schriftstück mit Datum vom 01.12.2023 mit dem Aktenzeichen 46/11-31701200, zuzustellen.
Zustellungsversuche durch die Deutsche Bundespost und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.
Der o. g. Brief wird deshalb nach § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwZG –LSA) in Verbindung mit § 10 VwZG öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des Aushangs gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder bevollmächtigten Vertreters bei der Verbandgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg, Zimmer 210 abgeholt bzw. eingesehen werden.
Der Adressat des Schriftstücks wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Schriftstück nach verstreichen lassen der 2-wöchigen Abholfrist als zugestellt gilt und dadurch eventuelle Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Schumann

Reinigung bei der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)

Bei der Verbandsgemeinde Unstruttal sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Reinigung von Liegenschaften der Verbandsgemeinde Unstruttal Stellen für

Reinigungskräfte (m/w/d)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Reinigung der Büros und Gemeinschaftsräume einschließlich der Fenster
- Reinigung der Kaffee- und Teeküchen
- Reinigung der sanitären Anlagen
- Reinigung der Treppenhäuser und Flure
- Müllentsorgung
- Krankheits- und Urlaubsvertretung auch in anderen nahegelegenen Liegenschaften der Verbandsgemeinde Unstruttal

Persönliche Anforderungen:

Für diese Position bringen Sie idealerweise Erfahrung in der Gebäude- und Unterhaltsreinigung mit. Selbstständige und gründliche Arbeitsweise sowie Kommunikationsfähigkeit (gute Deutschkenntnisse) sind ebenso entscheidend wie ein überzeugendes und freundliches Auftreten im Umgang mit den Beschäftigten und Bürgern der Verbandsgemeinde Unstruttal. Handhabung und Bedienung einfacher branchentypischer Arbeits- und Betriebsmittel.

Was wir bieten:

- 13,50 € Stundenlohn
- 9 h/Woche
- Kostenlose Ausstattung
- Flexible Arbeitszeiten (nach Absprache)

Bei gleicher Eignung, Fähigkeit und fachlicher Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.
Sie können sich vorstellen in dieser Position für die Verbandsgemeinde Unstruttal zu arbeiten? Dann freuen wir uns, auf Ihre Bewerbung.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail, unter „Stichwort“ Reinigung Verbandsgemeinde Unstruttal, bis zum 31.01.2024 an hauptamt@verbgem-unstruttal.de. Ihre Unterlagen enthalten zusammengefasst in einer pdf-Datei (andere Dateiformate z. B. Word werden abgewiesen und können nicht berücksichtigt werden) einen tabellarischen Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse oder Kopien der Gleichstellung der Berufsabschlüsse nach dem Einigungsvertrag und aktuelle Beurteilungen, Referenzen und Tätigkeitsnachweise.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Rücksendung der postalischen Bewerbungsunterlagen nur erfolgt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Einstellungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
Hinweise zum Datenschutz:
Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Stammdaten, Kontaktdaten, Familiendaten, Gesundheitsdaten, Leistungsdaten etc.) sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung auf die o. g. Stellenausschreibung. Ihre Daten werden nach Eingang der Bewerbung gespeichert und zum Zwecke der Bewerberauswahl (Bestenauslese) verarbeitet. Sie sind nicht verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person zu machen, und willigen daher mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Sofern Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, kann Ihre Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, hat an folgenden Samstagen **in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet:

02.02.2024
02.03.2024

Ihr Einwohnermeldeamt

Tierärztlicher Bereitschaftsdienstplan

23.12.2023	**TÄ Ullrich** Finneland, Borgau 13 Tel. 034465-852940 o.0173-1870304
24.12. – 26.12.2023	**Dr. Reglich** Freyburg, Schleberoda 12 Tel. 034464-26371 o. 0171-6348646
05.01. – 07.01.2024	**Dr.v. Engelhardt** Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550
12.01. – 14.01.2024	**Dr. Reglich** Freyburg, Schleberoda 12 Tel. 034464-26371 o. 0171-6348646
19.01. – 21.01.2024	**TA Heinicke** Wetzendorf Lange Gasse 14 Tel. 0172-9826468
26.01. – 28.01.2024	**TÄ Sperrhacke** Naumburg Amsdorfstr 4 Tel. 03445 778189
02.02.– 04.02.2024	Dr. Pfeffer Bad Kösen Burgstraße 18A Tel.: 0171 2736189

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345/2316 642

Halle, den 20.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Oechlitz (NBS)
Verfahrensnummer: 611-47 MQ 010

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.
Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Auslegung
Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310 in der Zeit

vom 19.02.2024 bis 01.03.2024
in der Zeit von **Montag bis Freitag**
9.00 – 12.00 Uhr
sowie **Dienstag und Donnerstag**
13.00 – 15.00 Uhr aus.

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten. Während der Auslegung wird Ihnen der Flurbereinigungsplan auf Wunsch erläutert.
Nähere Informationen zum Verfahren und dem Flurbereinigungsplan finden Sie auch auf unserer Homepage unter:
https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-oechlitz-nbs
Unbekannte Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken, ergeben sich aus **Anlage 2**.
Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Flurbereinigungsverfahren neue Grenzpunkte abgemarkt worden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, die in das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf der an das Verfahren angrenzenden Flurstücke wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Abmarkung der gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Flurbereinigungsplan festgelegten Grenzpunkte in der Verfahrensgrenze wird hiermit bekannt gegeben. Sie erlangen ihre Rechtswirksamkeit mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.
Die betroffenen Grenzanlieger sind mit ihren an das Flurbereinigungsverfahren angrenzenden Flurstücken in der **Anlage 3** aufgeführt.

Anhörungstermin
Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Montag, den 04.03.2024 in der Zeit
von 8:00 – 12:00 Uhr u. von 13:00 – 16:00 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie gegen die Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan. Bitte nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Datenschutzrechtliche Hinweise
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter http://lsaurl.de/alffsueddsgvo zu finden.

Im Auftrag

gez.
Hartig (DS)

Anlage 1:
Flurbereinigung Oechlitz (NBS)
Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke MQ 010

Gemarkung Schafstädt, Flur 2
4/13, 4/15
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,9791 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Schafstädt, Flur 8
98/3, 107/65, 107/66
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,5944 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Wünsch, Flur 4
9/5, 49, 50, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/3, 67/5, 68, 74, 75/1, 75/3, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/2, 83/3, 84, 85/1, 87/1, 88/1, 91/1, 92, 93/1, 93/2, 154/87, 298/42, 299/42, 300/43, 301/43, 305/45, 308/45, 309/46, 312/46, 313/47, 314/47, 319/47, 320/48, 321/69, 324/69, 325/70, 328/70, 329/71, 332/71, 333/72, 336/72, 337/87, 340/87
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34,1410 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Gemarkung Wünsch, Flur 5
1/1, 1/2, 3/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 7, 8, 9, 11/1, 12/1, 13/2, 13/4, 14/3, 14/5, 14/6, 14/8, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 17/1, 17/3, 18/1, 18/3, 19/1, 19/3, 20/7, 20/9, 23/2, 38/1, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45/2, 46/1, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57, 60/3, 64/1, 89/1, 90, 93/3, 93/4, 95/2, 97, 98/1, 99, 102, 104, 113/6, 114/6, 115/1, 116/1, 117/11, 118/11, 127/105, 128/103, 129/103
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4786 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 84

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 8
3/1, 5/1, 6, 8, 9, 12, 13/1, 18, 19, 22/2, 23/2, 25/10, 26/11, 27/2, 28/2, 29/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/4, 35/4, 37/7, 38/7, 39/1, 40/1
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,9550 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 10
49, 50, 51/1, 55/1, 57, 58/1, 132/64, 133/64
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,2570 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 11
4, 12/1, 13, 14, 16, 17, 18/1, 18/3, 18/4, 19, 21/1, 22/1, 22/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 35/1, 35/3, 37/23, 38/23, 61/24, 62/24, 63/24, 64/24, 66/24, 69/15, 77/11, 79/34, 80/24, 81/26, 82/27, 83/28, 84/29, 85/30, 86/30, 89/31, 91/30, 94/15, 95/15, 96/15, 105/35, 106/35, 107/35, 108/35, 109/35, 112/11, 113/24, 114/34, 115/26, 116/33, 117/31, 118/32, 119/30, 120/30, 121/32, 122/31, 123/33, 124/31, 125/33, 126/33, 127/31, 128/26, 129/34, 130/31, 131, 132
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,3684 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 74

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 12
225/6, 225/9
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2375 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 18
46, 47, 48, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 72/1, 72/2, 74/1, 77/1, 78/1, 82/1, 86/1, 90/1, 90/2, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 98/1, 102, 103, 105, 106, 107, 108/1, 111/2, 111/3, 112/1, 113, 115/1, 115/2, 115/3, 156/97, 157/97, 172/71, 175/49, 176/50, 177/51, 178/52, 215/72, 216/72, 217/72, 234/45, 235/98, 240/116, 241/117, 242/118, 244/119, 281/104, 282/104, 283/104, 284/98, 286/115, 287/98, 288/100, 289/116, 290/117, 291/118, 292/119, 293/116, 294/99, 295/98, 296/100
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,2738 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Oechlitz, Flur 1
2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 22/1, 24, 26/1, 28/1, 28/2, 30/1, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 40/1, 43/1, 44/1, 47, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 57, 58, 59/1, 60, 61/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 70/1, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 86, 87/1, 87/2, 87/4, 87/5, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 104, 105, 107/1, 108/1, 110, 111, 112, 113, 114/1, 116, 117, 123/18, 124/18, 125/55, 126/55, 127/56, 128/72, 129/72, 136/39, 157/28, 158/28, 161/28, 164/28, 167/33, 168/33, 169/33, 170/33, 171/33, 172/33, 181/85, 182/85, 183/85, 184/32, 187/4, 188/31, 189/31, 190/31, 191/31, 193/3, 194/3, 196/3, 197/1, 198/25, 199/25, 200/25
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 222,2633 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 142

Gemarkung Oechlitz, Flur 2
1, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 10/1, 11, 13/1, 16/1, 17, 19/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 42, 43, 44, 45/1, 46/1, 47, 48/1, 49, 50, 52/1, 53, 57/1, 57/2, 58/1, 60/1, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 65, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 72, 73/1, 76/1, 95, 99/6, 104, 105, 106, 111, 192, 193/1, 193/2, 194/1, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 203, 204, 205, 206/1, 207, 208, 209, 210, 211/1, 213, 215/1, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 229/2, 229/3, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 242/1, 246, 256/51, 267/244, 269/244, 270/244, 271/244, 281/243, 282/243, 354/245, 355/245, 356/245, 359/244, 360/244, 368/93, 369/93, 391/66, 392/64, 430/103, 433/51, 434/51, 435/51, 436/242, 451/59, 476/58, 502/34, 521/37, 522/27, 523/24, 527/27, 528/27, 529/27, 545/14, 546/15, 551/20, 552/21, 553/22, 556/18, 560/58, 569/54, 570/54, 571/54, 572/55, 573/55, 574/55, 575/55, 576/55, 577/71, 578/71, 579/71, 581/61, 611, 612, 613, 614, 616, 618
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 143,8724 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 176

Gemarkung Oechlitz, Flur 3
17/10, 17/11, 17/12, 17/34, 18/1, 18/2, 19, 20/2, 20/3, 21
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,3385 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Oechlitz, Flur 4
1/1, 2, 3, 4/2, 5/1, 5/4, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 8/2, 10/1, 11/1, 12/4, 13/3, 15/2, 15/3, 16, 19/1, 21/2, 21/3, 21/4, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 86/19, 87/19, 110/7, 135/18, 136/18, 137/18, 165/14, 166/14, 169/15, 170/15
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 72,8497 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Oechlitz, Flur 5
1/2, 3/2, 4/1, 5/1, 8/2, 12/1, 12/2, 16/2, 17/1, 52/1, 52/2, 57, 58, 59, 61, 64, 65, 66, 67, 119/56, 120/56, 140, 145
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,7227 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Oechlitz, Flur 8
67/1, 67/3, 67/5, 67/7, 67/10, 67/11, 67/14, 67/15, 67/17, 67/19, 68/1, 68/3, 68/4, 69/1, 69/4, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85/1, 85/2, 87, 88, 89, 90/2, 92, 93, 95/81, 96/81, 169/94, 170/94, 171, 172, 173
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,5695 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 42

Gemarkung Oechlitz, Flur 10
247, 248, 263, 264, 265, 266, 277
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,7664 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Verfahren
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 905,6673 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 766

Anlage 2:
Flurbereinigung Oechlitz (NBS) MQ 010
Unbekannte Inhaber von Rechten

ON 1010:
Grundbuch von Oechlitz Blatt 515, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:
Vorkaufsrecht zugunsten des Landwirts Richard Dietrich in Oechlitz gemäß der Urkunde vom 29.08.1924 eingetragen am 16.01.1926.

ON1037:
Grundbuch von Langeneichstädt Blatt 1602, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 2 eingetragen:
Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruches auf Rückauflassung für Helmut Thieme, geboren 05.05.1926.

ON1047:
Grundbuch von Oechlitz Blatt 598, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:
Vorkaufsrecht für den Maurer Richard Schlegel aus Teutschenthal für alle Verkaufsfälle.

ON 1048:
Grundbuch von Oechlitz Blatt 598, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 2 eingetragen:
Vorkaufsrecht für den Landwirt Edwin Förtsch, geb. am 07.08.1919, wohnh. in Oechlitz für alle Verkaufsfälle.

ON 1058:
Grundbuch von Wünsch Blatt 904, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:
Ein lebenslängliches und unentgeltliches Wohnungs- und Auszugsrecht, zu dessen Löschung der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen soll, für Hilda Bornhacke, geborene Köhler unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 09.03.1961 und eingetragen am 28.07.1961.

ON 1084:
Grundbuch von Langeneichstädt Blatt 38, Abteilung 2 unter lfd. Nr. 27 eingetragen:
Bedingte Rückauflassungsvormerkung für Sigrid Heinrich geb. Dietrich, geb. am 22.04.1928.

Anlage 3:
Flurbereinigung Oechlitz (NBS) Verf.-Nr.
Landkreis Saalekreis MQ 010
Verzeichnis der Eigentümer für Grenzanerkennungen (§10 Nr. 2f FlurbG, § 56 FlurbG)

Bei dem Verzeichnis der Beteiligten nach § 10 Nr. 2f FlurbG handelt es sich um Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flurstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Abmarkung neuer in der Verfahrensgebietsgrenze festgelegten Grenzpunkte

Gemarkung Langeneichstädt
Flur 10
Flurstücke: 135/23, 77/48, 115/46, 24
Gemarkung Langeneichstädt
Flur 11
Flurstücke: 1/1, 3/1, 5, 35/2
Gemarkung Langeneichstädt
Flur 18
Flurstücke: 280/44, 142/40, 21
Gemarkung Langeneichstädt
Flur 19
Flurstücke: 171, 172, 10, 9, 2
Gemarkung Wünsch
Flur 4
Flurstücke: 323/69, 9/4, 287/18
Gemarkung Oechlitz
Flur 8
Flurstücke: 145/15, 152/94, 25, 174, 57, 69/3
Gemarkung Oechlitz
Flur 3
Flurstücke: 17/33, 22
Gemarkung Oechlitz
Flur 2
Flurstücke: 618, 112, 615
Gemarkung Oechlitz
Flur 10
Flurstücke: 258, 282, 22, 20, 5, 3, 1, 244, 112, 113
Gemarkung Oechlitz
Flur 4
Flurstücke:156/51, 17,
Gemarkung Oechlitz
Flur 5
Flurstück: 18, 141, 144
Gemarkung Schnellroda
Flur 1
Flurstücke: 36/1, 25/1,
Gemarkung Jüdendorf
Flur 1
Flurstück: 21, 11, 10, 37/1, 32/1

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
(Flurbereinigungsbehörde)
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle

Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren:
Weißenschirmbach (FL)
Verfahrens-Nr.: 611-46 SK0232

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 30.11.2023

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Reali-

sierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Wegbaumaßnahmen W 07, W 44 und landschaftspflegerischen Maßnahmen L 10 sowie für die Maßnahme G 03 der Teilnehmergemeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmenbeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 15.09.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karte (Anlage 2) als TG-Maßnahmen dargestellt sind.
2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab 01.01.2024 - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Anordnung und sofortige Vollziehung
   Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Flurneuordnungsbehörde ist für die Vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

2. Gründe

Die Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan – erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG soll im Jahr 2024 begonnen werden und danach kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetzes angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen instand zu setzen und grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (Überschwemmung von Ortslagen) sowie dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/ Beteiligte sowie den vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbilden, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Das Gut des landwirtschaftlich genutzten Bodens ist Ziel der geplanten Maßnahmen. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 01.03.2024 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag
Hartig (DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt
und im
Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle
während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter
https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach
eingesehen werden.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffsueddsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage 1siehe nächste Seite

NT.de/abo
LESER-SERVICE
Telefon:
0345 565 5454
Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr
NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

Anlage 1

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücksfläche in m²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m²
13	Grockstädt, Fl. 6, 101/23	5062	2476
100	Grockstädt, Fl. 5, 110/13	20.426	155
180	Grockstädt, Fl. 5, 13/1	22.799	402
239	Grockstädt, Fl. 5, 252/13	955	3
239	Grockstädt, Fl. 6, 236/101	609	2
294	Grockstädt, Fl. 5, 17/1	10.593	10
377	Vitzenburg, Fl. 4, 4	2.370	29
377	Vitzenburg, Fl. 4, 29	4.210	133
377	Vitzenburg, Fl. 4, 30	2.220	309
409	Vitzenburg, Fl. 4, 40/1	27.210	732
462	Vitzenburg, Fl. 4, 33/1	5.230	170
473	Vitzenburg, Fl. 4, 31	19.870	612
473	Vitzenburg, Fl. 4, 7/2	26.939	4.241
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	47
478	Vitzenburg, Fl. 4, 5/1	12.890	94
549	Vitzenburg, Fl. 3, 221/27	8.468	3
550	Vitzenburg, Fl. 4, 41	7.790	12
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	7.366
568	Vitzenburg, Fl. 3, 26/11	2.500	5
820	Vitzenburg, Fl. 3, 26/10	2.500	33
833	Vitzenburg, Fl. 4, 33/2	25.000	794
833	Vitzenburg, Fl. 4, 35/1	38.620	1.288
833	Vitzenburg, Fl. 4, 37/1	21.990	814

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Baumaßnahme G03:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücksfläche in m²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m²
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	76
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	924

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebaumaßnahme W07:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücksfläche in m²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m²
114	Vitzenburg, Fl. 6, 42/34	13.630	99
376	Vitzenburg, Fl. 5, 84	1.760	162
377	Vitzenburg, Fl. 5, 62/1	32.735	105
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/21	13.016	206
382	Vitzenburg, Fl. 7, 296	7.023	70
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/7	25.404	2.386
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/9	23.813	404
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	15
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	393
382	Vitzenburg, Fl. 6, 46/34	15.320	117
382	Vitzenburg, Fl. 6, 37	7.044	700
387	Vitzenburg, Fl. 6, 34/1	15.310	151
437	Vitzenburg, Fl. 6, 47/34	2.550	33
462	Vitzenburg, Fl. 7, 1/8	22.656	144
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/33	23.322	313
531	Vitzenburg, Fl. 5, 77	18.870	4.621
548	Vitzenburg, Fl. 7, 305	5.075	5.062
548	Vitzenburg, Fl. 7, 306	12.092	736
548	Vitzenburg, Fl. 7, 1/32	579	18
548	Vitzenburg, Fl. 7, 307	1.402	1.402
549	Vitzenburg, Fl. 7, 303	1.253	1.155
549	Vitzenburg, Fl. 7, 304	1.477	28
550	Vitzenburg, Fl. 5, 76	1.400	223
550	Vitzenburg, Fl. 5, 78	80	44
550	Vitzenburg, Fl. 5, 80	5.460	4.038
550	Vitzenburg, Fl. 6, 35	280	267
550	Vitzenburg, Fl. 6, 36	2.020	1.792
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/198	22.775	27
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/20	1.212	10
819	Vitzenburg, Fl. 5, 81	1.480	612
819	Vitzenburg, Fl. 5, 82	5.050	2
819	Vitzenburg, Fl. 8, 5/14	212.250	4
820	Vitzenburg, Fl. 6, 48/34	5.110	55

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Baumaßnahme L10:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücksfläche in m²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m²
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	803
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	8
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/12	23.961	542
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/14	24.348	1.428
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/17	25.228	1.203
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/178	12.000	218
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/179	12.185	322
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/16	1.413	343
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/15	24.731	1.133
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/18	30.795	307

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AW SAS

VerbG Unstruttal – Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
auch im Januar 2024 bietet Ihnen die AW SAS - AöR eine, kostenfreie Entsorgung von abgeschmückten, ausgedienten Weihnachtsbäumen an.
Neben den Abgabemöglichkeiten von Weihnachtbäumen auf den Wertstoffhöfen in Weißenfels, Zeitz und Naumburg sowie auf den Grün- und Astschnittannahmeplätzen der AW SAS - AöR und im Kompostwerk in Weißenfels, kann eine Weihnachtsbaumentsorgung an den vorgegebenen, kommunalen Sammelplätzen, zum nachfolgend festgelegten Termin/Entsorgungstag in Anspruch genommen werden.
Von den kommunalen Sammelplätzen werden nur abgeschmückte, ausgediente Weihnachtsbäume (keine Kunststoffbäume), welche bis 6:00 Uhr am Entsorgungstag bereitgestellt wurden, eingesammelt.
Später bereitgestellte Weihnachtsbäume sowie nicht zur Sammlung aufgerufene und somit widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind durch den Baulastträger kostenpflichtig zu entsorgen.
Nachfolgende Sammelplätze werden zum feststehenden Termin/Entsorgungstag
am Freitag den, 12.01.2024 ab 6:00 Uhr zur Sammlung angefahren.

	VerbG Unstruttal	Entsorgungstag: am Freitag den, 12.01.2024 ab 6:00 Uhr
1	Nebra	Friedensring, Parkplatz
2	Laucha	Parkplatz, an der Golzener Straße (Bahnschranken)
3	Freyburg	Nordstr., Fläche neben Friedhof
4	Gleina	Parkplatz, Straße der Einheit, an der Diskothek "Mona Lisa"

Zusätzlich können Weihnachtbäume auf den folgenden Grün- und Astschnittannahmeplätzen kostenfrei abgegeben werden:

1. Wertstoffhof Naumburg,
   Hallesche Straße 60
   Mo., Di., Do., Fr. 10:00 bis 17:30 Uhr, Mi. geschlossen, Sa. 09:00 bis 15:00 Uhr
2. Grün- und Astschnittplatz Bad Kösen,
   Am Ziegeleiloch
   Samstag, den 13.01.2024,
   09:00 bis 12:00 Uhr
3. Grün- und Astschnittplatz Freyburg, Merseburger Straße
   Mittwoch, den 10.01.2024,
   12:00 bis 16:00 Uhr

Die Veröffentlichung des Entsorgungstermins und der Sammelplätze bitte ich rechtzeitig über ihr Amtsblatt bzw. Aushänge u.ä. bekannt zu machen.

AW SAS - AöR

GEMEINDE BALGSTÄDT

Sprechzeiten
der Gemeinde Balgstädt

Ort: Am Schloß 20, 06632 Balgstädt

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Torsten Haase Tel. 0173-6887763
nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Balgstädt** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl
Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter
Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates
der Gemeinde Balgstädt: **12 Gemeinderäte**
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag:** **17 Bewerber**
Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der Gemeinde Balgstädt bildet einen Wahlbereich.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von neun Wahlberechtigten (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Herr Torsten Haase (Einzelbewerber)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge
1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Balgstädt am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Gemeinde Balgstädt.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige
Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Bekanntmachung

Gemäß § 63 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 88 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Gemeinde Balgstädt Balgstädt, d. 15.12.2023
Burgenlandkreis
Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Ausschreibung

Die **Gemeinde Balgstädt** schreibt die Stelle des

ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) aus.
Die o.g. Stelle soll ab dem 01.08.2024 neu besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt eine Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Die **Gemeinde Balgstädt** besteht aus den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten.
Sie ist seit dem 01.01.2010 Mitglied der Verbandsgemeinde Unstruttal (VerbGem Unstruttal), die aus 7 Mitgliedsgemeinden besteht.
Die Gemeinde Balgstädt hat z.Zt. ca. 1091 Einwohner.
Die Wahl findet am **09.06.2024** statt, eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist am **30.06.2024** vorgesehen. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl).
Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Balgstädt gezahlt.

Wählbar zum Bürgermeister (m/w/d) ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU eine Versicherung gemäß der Anlage 8b zu § 38a der KWO LSA abzugeben haben.

Das erforderliche Formular kann beim Gemeindewahlleiter abgefordert werden.

Die Bewerbung für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) muss von mindestens neun Wahlberechtigten der Gemeinde Balgstädt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der VerbGem Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) erhältlich.

Bewerber (m/w/d), die einer Partei oder Wählergruppe angehören, sind davon befreit, wenn gemäß § 21 (10) Satz 1 i.V.m. § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) eine Unterstützungserklärung abgegeben wurde.

Die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 (10) Satz 1 Nummer 1 bis 3 KWG LSA, auf den § 22 (1) KWG LSA wird hingewiesen.
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Gleiches gilt für Amtsinhaber (m/w/d), die sich erneut um das Amt des Bürgermeisters (m/w/d) bewerben.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle und durchsetzungsfähige Persönlichkeit, die durch ihre Erfahrungen in der Kommunalpolitik die Entwicklung der Gemeinde zielstrebig vorantreibt. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber (m/w/d) seinen Wohnsitz in der Gemeinde Balgstädt nimmt.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl Balgstädt " an folgende Adresse zu richten:
Verbandsgemeinde Unstruttal
Wahlleiter
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)
Die **Einreichungsfrist** endet am **02.04.2024, 18.00 Uhr**.
Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb dieser Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

Haase
Stellv. Bürgermeister

Verbandsgemeinde Unstruttal
– Der Wahlleiter –

Bekanntmachung
für die Gemeinde Balgstädt

Gemäß 63 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (2) KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Als Wahltag für die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Balgstädt ist der **09.06.2024** bestimmt worden.
2. Als Tag für eine eventuell notwendige Stichwahl ist der **30.06.2024** bestimmt worden.
3. Die **Wahlzeit** dauert jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Hinweis für die Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung bei dem Wahlleiter vorzulegen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Freyburg (Unstrut)
Ort: Rathaus, Zimmer 110,
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
Sekretariat:
Frau Fuchs: 03 44 64 / 3 00-10
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
13.00 – 15.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde:
Herr Mänicke nach Vereinbarung
Bürgersprechstunde:
jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus Freyburg (Unstrut),
Büro des Bürgermeisters
Terminvereinbarung unter der
Tel.-Nr. 034464/30010

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freyburg (Unstrut) sowie der dazugehörigen Ortsteile,

sehr dominierend waren in den letzten Monaten in der täglichen Berichterstattung die Themen Fachkräftemangel, Überalterung der Bevölkerung, Krisenmodus oder Demokratieverdrossenheit. Doch im Gegensatz dazu finden sich Einwohner, die mit innovativen Ideen und Engagement die Auswirkungen dieser Entwicklung abmildern bzw. entgegenwirken. Diesen sei beispielgebend am Ende dieses Jahres herzlich gedankt. Dabei werden vier Bereiche näher betrachtet:

1. Innovative Digitalisierung:
Im touristischen Bereich wird dieses Thema ganz oben auf die Agenda gesetzt. So wurde mit der Umstrukturierung des **Saale-Unstrut-Tourismus e.V.** verkündet: „Mit Gründung der Gesellschaft wird Tourismus nicht nur über Kreis- und Landesgrenzen hinaus gestärkt, sondern auch digitaler“. In Freyburg merken wir dies, wenn nach 90 Jahren **Winzerfest** nicht nur alles historisch beibehalten, sondern bei aktuellen Themen, wie den Verkauf von Eintrittskarten, dies bereits angegangen wird. Über Internetplattformen und online-Ticket Anbieter wird dies durch den Weinbauverband organisiert. Gleichfalls sind Projekte wie das mehrfarbige Erstrahlen von markanten Objekten der Stadt oder Programmangebote von Direktvermarktern zum Winzerfest zeitgemäß. Ebenso wird in der wirtschaftlichen Produkt Vermarktung auf innovative Konzepte gesetzt. So stellte der Vorsitzende der Geschäftsführung **Rotkäppchen-Mumm** fest: „Eine Marke muss einen digitalen Fußabdruck haben, sonst gibt es sie nicht mehr lange“. Mit der Erlebniswelt wurde dem Kunden ein interaktives Erlebnis an die Hand gegeben, welches Tradition und Moderne vereint. Ganz nebenbei wirbt der Kunde für die Marke Rotkäppchen digital. Auch an örtlichen Vereinen geht die Entwicklung nicht vorüber. So hat der Verein **Saale-Unstrut-Mobilität e.V.** mit der Entwicklung einer sozialen Carsharing-App, welche eine ökologische Komponente besitzt und alle Altersgruppen im Ort in der Nutzung betrachtet, ein Modellprojekt geschaffen, welches ländli-

che Mobilität zukunftsweisend verbessert. Die rege Nutzung der Mitglieder zeigt, dass es angenommen wird. Da freut es, dass im Bundesinnovationswettbewerb „Digitale Orte im Land der Ideen“ dies ebenso gesehen wurde und aus 170 eingereichten Projekten es die Schleberodaer Idee unter die 15 Finalisten bundesweit geschafft hat. Mit dem zuvor beschriebenen Ideen und Engagement wartet auch der **Freibadverein Freyburg** auf. Er wird zur Sicherung der zukünftigen Finanzierung und ökologischen Verantwortung eine Solarstrom Anlage installieren. Somit nach 70 jährigen Jubiläum gut gerüstet auf die nächsten Jahre schauen.

2. Neue Wege der Zusammenarbeit:
Neue Wege der Zusammenarbeit gibt es auch im **Freyburger Fremdenverkehrsverein e.V.**. So hat man hier Kooperationen geschlossen, um Sektival – Ticket Verkaufsstelle, Rotkäppchen – Produkte Verkaufsstelle und jetzt erstmals gemeinsame Veranstaltungsangebote zu schaffen. Am ersten Advent unter der Bezeichnung „Freyburger Winterzauber“ wurde eine gemeinsame Werbeaktion für Weihnachtsmärkte initiiert. Anfang des Jahres konnte durch gemeinsame Unterstützung von Fremdenverkehrsverein, Jahn-Gesellschaft und Stadt ein weiteres Projekt mit dem Theater Naumburg stattfinden. Unter dem Titel „Theaterspaziergang“ erkundeten Besucher in 3 Etappen historische Bauwerke und ihnen wurde die Lebens- und Gedankenwelt Friedrich Ludwig Jahn näher gebracht. Eine Ehrung durfte in diesem Jahr der Verein der **Klosterbrüder Zscheiplitz** entgegennehmen, den „Romanikpreis des Landes Sachsen Anhalt in Silber“. Die 28 Mitglieder ruhen sich nicht nur auf der Historie der Interessengemeinschaft zur Sanierung der Kirche in den 80 er Jahren aus, sie nutzen auch heutige Potentiale eines überregionalen Wanderwegenetzes. Denn die Klosterkirche ist nicht nur Anlaufpunkt in der Straße der Romanik, sondern wird vom Feengrotten-Kyffhäuser Weg, dem Lutherweg Eisleben-Naumburg und dem Geo-Pfad Zscheiplitz tangiert. Wobei letzterer mit Engagement einer Interessengruppe, Spenden und dem Geo-Naturpark e.V. um ein Zeugnis besonderer Industriegeschichte, einem sanierten Kalkbrennofen (und Wochenstube für Fledermäuse) bereichert wurde. Die **Winzerfamilie Reifert**, welche Projekttage für Hortkinder ausrichtet oder mit dem Kleinbahn-Geiseltalexpress neue Kundenangebote schafft, geht ebenso neue Wege in der Schaffung von Programm Angeboten in der Vermarktung. Seitens der Agrarmarketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt wurde dies mit der Ehrung „Regionalvermarkter der Region Halle/ Saale-Unstrut des Jahres 2023“ gewürdigt. Vielen Dank für die Schaffung regionaler Identität.

3. Touristische Willkommens – Angebote:
Auch von dem geplanten **UNESCO Informationszentrum** am Domplatz in Naumburg wird Saale-Unstrut wirtschaftlich profitieren. Wird dort doch nicht nur der Dom allein betrachtet, sondern in seiner Entstehungszeit mit den Wechselwirkungen der umgebenden Region. Es ist erfreulich, dass passend zum Hochmittelalter im Rahmen eines offenen Freiraumwettbewerbes der Kulturstiftung Sachsen Anhalt, auf der **Neuenburg** ein Besucherinformationszentrum mit Café entstehen wird. Es stimmt zuversichtlich, wenn auch private Tourismusanbieter vor Ort, wie der **Kanuverleih „Fluss & Zeit“** ein Buchungs- und Informationsbüro für Gäste im Unstruttal geschaffen haben.

4. Rahmenbedingungen:
Diese Projekte stimmen beispielgebend zuversichtlich, dass die Herausforderungen und Krisen der Zukunft gemeistert werden. Digitalisierung allein wird nie funktionieren. Aber im Zusammenwirken mit menschlichen Werten, gerade für die Schwächsten in der Gesellschaft, ist sie eine Bereicherung. Als positive Beispiele darf ich hier die Kinder- und Jugendarbeit beim Jugendfestival der E-Junioren im Fußball und das integrative Projekt für den Plattform – Lift der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg nennen. Werte Bürgerinnen und Bürger, dies sind natürlich nur Beispiele von vielen durchgeführten Projekten des ausgehenden Jahres. Sie zeigen jedoch, wie in Freyburg und Ortsteilen mit viel Engagement und positiven Tatendrang Angebote geschaffen wurden, die das Gemeinwohl stärken und um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Daher sei allen Beteiligten in Vereinen, Verwaltungen und Firmen ausdrücklich im Namen des Gemeinderates und des Bürgermeisters gedankt. Seitens der **städtischen Gremien** stellen wir uns natürlich auch zukunftsfähig auf. Im digitalen Bereich wurde ab März dieses Jahres das Parken über Handy-Funktionen eingeführt. Dies ermöglicht flexible Parkzeiten mit digitaler Kontrolle. Durch geänderte Förderprogramme in den Bereichen Städtebau und Stadtentwicklung wurde es nach 7 Jahren notwendig, ein neues Stadtentwicklungskonzept zu erarbeiten. Dies geschieht mit Beteiligten einer Lenkungsgruppe, Akteuren aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens und unter Bürgerbeteiligung. Ziel ist es, Probleme aber auch Potentiale der Stadt und in den Ortsteilen zu erkennen. Mit dem Förderprogramm „Lebendige Zentren“ bewegen wir uns derzeit im Stadtsanierungsgebiet. Mit Fertigstellung des Konzeptes werden für die zukünftige Entwicklung neue Fördergebiete und Förderprogramme geprüft. Dabei finden die Folgen des Klimawandels, wie man damit umgeht und wie man Schäden durch Unwetter und Hitze minimiert, besondere Beachtung. Die Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung wird dabei nicht außer Acht gelassen. Allen aktiven Gemeinderätinnen und Räten Danke ich für ihre Mitwirkung in den vergangenen 5 Jahren. Wünsche denen, welche sich im nächsten Jahr zur Wahl stellen, viel Erfolg.
Im Namen des Gemeinderates wünsche ich ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise lieber Menschen, sowie viel Gesundheit, Zuversicht und friedliche Zukunft im Jahr 2024.

Unsere Freyburger Weinprinzessin Larissa verpackt ihre Wünsche in folgendem Gruß:
„Advent ist eine Zeit der Ruhe, der Christ mahnt, dass man Gutes tue.
Alle Welt macht sich bereit, für die besinnliche Weihnachtszeit.“

In diesem Sinne: Frohe Weihnacht!
Udo Mänicke

Sprechzeiten Notar Baron von der Trenck in Freyburg (Unstrut)

Lindenring 47A • 06618 Naumburg (Saale)

Die Sprechtage finden jeweils mittwochs in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im ANISIUM der Winzervereinigung** statt.

24.01.2024 | 21.02.2024

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Mo.-Do.) und 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

Sprechzeiten Notariat Uhl in Freyburg (Unstrut)

Jakobstraße 3 • 06618 Naumburg

Die Notarin Frau Uhl führt in der **Bibliothek Freyburg (Unstrut) , Hinter der Kirche 1** von 9.00 – 12.00 Uhr Sprechstunden durch.

Termine für das Jahr 2024:

Januar:	12.01.2024	Juli:	05.07.2024
Februar:	02.02.2024	August	02.08.2024
März:	01.03.2024	Sept.	06.09.2024
April:	12.04.2024	Nov.	08.11.2024
Mai:	03.05.2024	Dez.	06.12.2024
Juni:	07.06.2024		

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin über das Büro in Naumburg (Saale), Jakobsstr. 3, entweder telefonisch unter **03445/776181** oder per Mail an info@notarin-uhl.de.

Anwohner-, Gewerbe- und Angestelltenparkkarten der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Jahr 2024

Erhältlich sind die Anwohner- und Gewerbeparkkarten für **2024** ab Januar 2024 auf Antrag im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in Freyburg (Unstrut). Die Parkkarten aus dem Jahr 2023 behalten übergangsweise ihre Gültigkeit bis zum 31.01.2024 und sind bei der Beantragung der neuen Parkkarte zurückzugeben.
Die Gebühr für die **Anwohnerparkkarte 2024** beträgt **70,00 €**, die **Parkkarte für Gewerbetreibende** für das Jahr 2024, wie schon die Jahre zuvor, **165,00 €**.
Anrecht auf eine Anwohnerparkkarte besitzen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Freyburg (Unstrut) im Gebiet der Wertkarte haben. Dies betrifft folgende Straßen: Am Gerichtskeller, Breite Straße, Graben, Herrenstraße, Hohe Straße, Kirchstraße, Kleine Kirchstraße, Marienstraße, Markt, Oberstraße, Kleine Oberstraße, Schulstraße, Steinstraße und Kleine Steinstraße.
Zudem müssen Sie Halter des Fahrzeuges sein und dürfen keine Mieter bzw. Eigentümer eines Stellplatzes oder einer Garage sein. Auch Personen, die ihr Fahrzeug auf ihrem Grundstück platzieren können, haben keinen Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte.
Anspruch auf eine Gewerbeparkkarte haben Gewerbetreibende, deren Betriebsstätte sich

in Freyburg (Unstrut) im Gebiet der Wertkarte befindet. Dies betrifft folgende Straßen: Am Gerichtskeller, Breite Straße, Herrenstraße, Hohe Straße, Kirchstraße, Kleine Kirchstraße, Marienstraße, Markt, Oberstraße, Kleine Oberstraße, Schulstraße, Steinstraße und Kleine Steinstraße
Ab dem **01.01.2024** wird es auch **Angestelltenparkkarten** geben. Diese stehen Angestellten zu, deren Arbeitsort sich innerhalb der Stadt Freyburg (Unstrut) im Gebiet der Wertkarte befindet. Dies betrifft folgende Straßen: Am Gerichtskeller, Breite Straße, Herrenstraße, Hohe Straße, Kirchstraße, Kleine Kirchstraße, Marienstraße, Markt, Oberstraße, Kleine Oberstraße, Schulstraße, Steinstraße und Kleine Steinstraße
Die Gebühr beträgt **70,00 €** pro Jahr.
Die Parkkarte gestattet das Parken nur auf Stellflächen, die als Parkflächen „Parken mit Parkschein" gekennzeichnet sind. Kurzzeitparkflächen fallen nicht darunter!
Wie eh und je gilt, dass die Parkkarte gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu legen ist.

Ihr Ordnungsamt

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Stadt Freyburg (Unstrut)** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl
Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter
Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Stadt Freyburg: 16 Gemeinderäte
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag: 21 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der Stadt Freyburg (Unstrut) bildet einen Wahlbereich.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von 40 Wahlberechtigten (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Freyburger Bürgerkreis (FB)
– Herr Chris Klang (Einzelbewerber)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge
1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Freyburg (Unstrut) am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Freyburg (Unstrut).
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige
Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Hinweis zur Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Parkverordnung mit benannten Parkzonen 7 – 9 eine Reglung für zum Teil zukünftige zu regelnde Flächen darstellt. Bereiche werden erst kostenpflichtig, nachdem entsprechende Infrastruktur geschaffen, sowie Beschilderung angebracht oder Parkautomaten aufgestellt wurden.

Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 5a, Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung

vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i.V.m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k.a.Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Freyburg (Unstrut) in der Sitzung am 12.12.2023 die Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Gebührensätze

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
(2) Die Parkgebühren gemäß Absatz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs mittels Easy Park entrichtet werden.
(3) Für einen Parkvorgang mit Easy Park wird dem Nutzer eine Servicegebühr von 15 %, mindestens jedoch 29 Cent, auferlegt. Die Nutzungs- sowie Zahlungsbedingungen gehen aus dem mit Easy Park geschlossenem Vertrag vom 09.01.2023 hervor.
(4) Dass Inhaber einer Anwohner, Gewerbe- bzw. Angestelltenparkkarte von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, bleibt unberührt.
(5) In der Stadt Freyburg (Unstrut) werden für das Parken auf Parkflächen von öffentlichen Straßen und Plätzen mit Parkscheinautomaten Parkgebühren erhoben.
Die Bewirtschaftungszeiten gliedern sich wie folgt:

Parkzone 1
Am Gerichtskeller
Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €
Parkzone 2
Breite Straße
Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €
Parkzone 3
Herrenstraße
Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €
Parkzone 4
Steinstraße
Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €
Parkzone 5
Schwimmbad
Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mindestgebühr: 1,00 €
Tagesgebühr: 5,00 €
Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €
Parkzone 6
Edelacker
Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mindestgebühr: 1,00 €
Tagesgebühr: 5,00 €
Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €
Parkzone 7
Schützenplatz
Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mindestgebühr: 1,00 €
Tagesgebühr: 5,00 €
Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €
Parkzone 8
An der Schleuse
Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mindestgebühr: 1,00 €
Tagesgebühr: 5,00 €
Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €
Parkzone 9
Altstadt Nord
Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mindestgebühr: 1,00 €
Tagesgebühr: 5,00 €
Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

(6) Die Gebührentaktung für die Parkzonen gliedert sich wie folgt:
Parkzone 1 – 4:
Am Gerichtskeller
Breite Straße
Herrenstraße
Steinstraße

60 min – 1,00 €	210 min – 3,50 €	360 min – 6,00 €	510 min – 8,50 €
90 min – 1,50 €	240 min – 4,00 €	390 min – 6,50 €	540 min – 9,00 €
120 min – 2,00 €	270 min – 4,50 €	420 min – 7,00 €	570 min – 9,50 €
150 min – 2,50 €	300 min – 5,00 €	450 min – 7,50 €	600 min – 10,00 €

Parkzone 5 – 6 u. 8: 60 min – 1,00 €
Schwimmbad Tagesticket: ab der 61. – 660. Minute – 5,00 €
Edelacker Halbtagesticket: ab 16:00 Uhr: 240 min – 2,50 €
An der Schleuse 240 min – 2,50 € - ab 16:00 Uhr
Parkzone 7 u. 9: 60 min – 1,00 €
Schützenplatz ab der 61. – 120. Minute: 2,00 €
Altstadt Nord Tagesticket: ab der 121. – 660. Minute – 5,00 €
Halbtagesticket: ab 16:00 Uhr: 240 min – 2,50 €

§ 1a
Bewohnerparkkarte

(1) Bewohnerparkkarten stehen Bewohnern zu, welche ihren Wohnsitz in Freyburg (Unstrut) in folgenden benannten Straßen haben:
- Am Gerichtskeller,
- Breite Straße,
- Graben,
- Herrenstraße,
- Hohe Straße,
- Kirchstraße,
- Kleine Kirchstraße,
- Marienstraße,
- Markt,
- Oberstraße,
- Kleine Oberstraße,
- Schulstraße,
- Steinstraße und
- Kleine Steinstraße

Ebenfalls muss das Fahrzeug auf diese Adresse angemeldet sein.
(2) Auf Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) werden die Bewohnerparkkarten für ein Kalenderjahr ausgestellt. Beim Erstantrag ist die Zulassung des beantragten Kraftfahrzeuges vorzulegen.
(3) Die Gebühren für eine Bewohnerparkkarte betragen 70,00 € pro Jahr.
(4) Wird die Bewohnerparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Bei Kündigung der Bewohnerparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 1b
Gewerbeparkkarte

(1) Gewerbeparkkarten stehen Gewerbetreibenden zu, welche ihren Sitz der Betriebsstätte gemäß den in § 1a Abs. 1 benannten Straßen, ausgenommen Graben, haben.
(2) Auf Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) werden die Gewerbeparkkarten für ein Kalenderjahr ausgestellt. Beim Erstantrag ist die Zulassung des beantragten Kraftfahrzeuges vorzulegen.
(3) Die Gebühren für eine Gewerbeparkkarte betragen 165,00 € pro Jahr.
(4) Wird die Gewerbeparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Bei Kündigung der Gewerbeparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst abdem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 1c
Angestelltenparkkarte

(1) Angestelltenparkkarten stehen Angestellten zu, deren Arbeitsort sich innerhalb der Stadt Freyburg (Unstrut) gemäß den in § 1a Abs. 1 benannten Straßen, ausgenommen Graben, befindet.
(2) Dem Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) ist ein Nachweis über das Angestelltenverhältnis vom Arbeitgeber beizufügen.
(3) Die Gebühren für eine Angestelltenparkkarte betragen 70,00 € pro Jahr.
(4) Wird die Angestelltenparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Bei Kündigung der Angestelltenparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1 Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, wer ein Fahrzeug auf der öffentlichen Parkfläche parkt.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 13.12.2023

Mänicke (Siegel)
Bürgermeister

GEMEINDE GLEINA

Sprechzeiten der Gemeinde Gleina

Ort: Hauptstraße 47 | 06632 Gleina

Sekretariat: **Frau Rühlmann**
03 44 62 / 2 04 89

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Schüler: 03 44 62 / 2 04 89
mittwochs: 17.00 – 18.00 Uhr
sowie in dringenden Fällen
nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Gleina** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl
Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter
Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Gemeinde Gleina: **12 Gemeinderäte**
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag:** **17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gleina** bildet **einen Wahlbereich**.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von 10 Wahlberechtigten (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Freie Wählergemeinschaft Gleina/Müncheroda
– Baumersrodaer SV 1961 e.V.
– Freizeit- und Traditionsverein Ebersroda e.V.
– Gleinaer SV 1990 e.V.
– Herr Alexander Rauhut (Einzelbewerber)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge
1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Gleina am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Gemeinde Gleina.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige
Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

GEMEINDE GOSECK

Sprechzeiten der Gemeinde Goseck

Ort: Neue Straße 1 (ehem. Rittergut),
06667 Goseck OT Markröhlitz

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Panse: 0171 / 1 76 90 10
dienstags 18.30 bis 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Goseck** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunal-

wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Gemeinde Goseck: 12 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag: 17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Goseck bildet einen Wahlbereich.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von acht Wahlberechtigten (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Vereinigte Wählergemeinschaft Gemeinde Goseck(VWGG)
– Freiwillige Feuerwehr Goseck (FF-G)
– Herr Dirk Glotz (Einzelbewerber)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Goseck am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Gemeinde Goseck.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Goseck

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gültigen Fassung
- § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck für das Gebiet der Gemeinde Goseck einschließlich des Ortsteiles Markröhlitz in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
(2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen L 205 und L 206 (Straßenabschnitte) wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten für die Punkte a) und b) des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
(2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
   b) die Straßenrinnen,
   c) die Gehwege und Schrammborde,
   d) Böschungen, Stützmauern,
   e) die Überwege,
   f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m

Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete in Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ein gemeindeeigener Grünstreifen zwischen dem Grundstück des Verpflichtenden und dem Gehweg oder der Fahrbahn entbindet den Grundstückeigentümer nicht von den Regelungen dieser Satzung.

(4) Bei Grundstücken am Röhlitzbach im Ortsteil Markröhlitz, welche keine Zuwegung von der Röhlitzstraße haben, sind die Verpflichteten von den Regelungen dieser Satzung entbunden.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)

b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort durch den Grundstückeigentümer zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Säubern notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens monatlich einmal zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf dem der Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Das Ablagern oder Verkippen von Schnee aus privaten Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum oder in Gräben ist grundsätzlich untersagt.

(6) Die durch das Schneeschieben bedingten Anhäufungen von Schnee vor den Grundstückseinfahrten werden nicht durch den Winterdienst der Gemeinde Goseck beräumt.

(7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von wochentags 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie von Glatteis verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Verwendung von Asche als Streumittel ist generell untersagt.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
   2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
   3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Gemeinde berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Goseck vom 26.10.1995 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage: Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) und b) ausgeschlossen wurde

- OT Markröhlitz
  – Naumburger Straße (L 205)
  – Hauptstraße (L 205)
  – Merseburger Straße (L 205)
  – Weißenfelser Straße (L 206)

Goseck, den 30.11.2023

Panse (Siegel)
Bürgermeister

GEMEINDE KARSDORF

Sprechzeiten der Gemeinde Karsdorf

Ort: Bürgerhaus, Poststraße 1, 06638 Karsdorf

Sekretariat: 03 44 61 / 5 52 36

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u.
13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 15.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Schumann:
Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Karsdorf** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Gemeinde Karsdorf: 12 Gemeinderäte
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag: 17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Karsdorf** bildet **einen Wahlbereich**.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von 13 Wahlberechtigten (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Freie Wählergemeinschaft Karsdorf

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Karsdorf am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Gemeinde Karsdorf.
   3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie

infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Karsdorf – Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung aller gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung der Gemeinde Karsdorf erhoben.
(2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung bzw. eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
(2) Gebührenpflichtig ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Karsdorf die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr für gesamte Nutzungsdauer nach Kölner Modell	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Erdreihengräber			
Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	30 Jahre	372,42 €	
Einzelreihengrabstätte	30 Jahre	403,12 €	
Erdwahlgräber			
Kinderwahlgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	30 Jahre	372,42 €	12,41 €
Wahlgrabstätten einstellig *(2 Urnen zusätzlich möglich)*	30 Jahre	403,12 €	13,44 €
Wahlgrabstätten zweistellig *(4 Urnen zusätzlich möglich)*	30 Jahre	475,56 €	15,85 €
Urnenreihengräber			
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	252,65 €	
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzung	20 Jahre	266,79 €	
Urnenwahlgräber			
Urnenwahlgrabstätten einstellig *(insgesamt 4 Urnen möglich)*	20 Jahre	252,65 €	8,42 €
geplante neue Grabarten			
naturnahe Bestattungen (Baumbestattungen)	20 Jahre	483,47 €	

2. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhallen	Gebühr
Trauerhalle Karsdorf	65,00 €
Trauerhalle Wetzendorf	65,00 €
Trauerhalle Wennungen	65,00 €

3. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren	Gebühr
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall	20,45 €
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall	16,36 €
Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	20,45 €
Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	4,09 €
Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	8,18 €
Genehmigung für das Setzen einer Einfassung	8,18 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	5,73 €
Adressermittlung einfach	8,18 €
Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Behörden)	24,54 €
Anschreiben zur Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins	9,81 €

NT.de/abo
LESER-SERVICE
Telefon:
0345 565 5454
Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr
NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

4. Gebühr für Standsicherheitsprüfung

Standsicherheitsprüfung	Gebühr
Gebühr für 20 Jahre Nutzungsdauer	17,68 €
Gebühr für 30 Jahre Nutzungsdauer	26,52 €
jährliche Kosten pro Steinprüfung	0,88 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Karsdorf - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen –Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf, beschlossen am 28.08.2018, außer Kraft.

Karsdorf, d. 13.12.2023

Schumann (Siegel)
Bürgermeister

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT

Sprechzeiten der Stadt Laucha a.d. Unstrut

Ort: Rathaus, Markt 1,
06636 Laucha an der Unstrut

Sekretariat:

Frau Thomas:	03 44 62 / 7 00 22
Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Mi./Do.	9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Bilstein: 03 44 62 / 7 00 11

Rathaus:
1.u. 3. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus:
2. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, „Burgplauderei“
4. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Bereitschaft Stadthof: 0174 / 2 13 81 29

Grußworte zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf,

Weihnachtszeit – Adventszeit – Besinnungszeit.
Wie jedes Jahr zu Weihnachten liegt ein gewisser Zauber in der Luft. Der Duft von frisch gebackenen Plätzchen und köstlichen Glühwein, die festlich geschmückten Wohnungen und öffentlichen Plätze, sowie das Leuchten der vielen Kinderaugen lässt unsere Herzen erweichen und weckt Kindheitserinnerungen. Im Licht des Kerzenscheins fallen schnell der ständige Stress und die Arbeit der letzten Tage und Monate von uns und lässt uns die Vorweihnachtszeit genießen.
Wir alle schätzen die Zeit zwischen den Jahren, gibt sie uns doch Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und mehr Zeit mit der Familie oder Freunden zu verbringen. Wieder einmal ist das Jahr viel zu schnell vergangen. Was wollten wir nicht alles erledigen. Bis zum Jahresende schien es ja noch so weit. Haben wir vielleicht etwas verpasst? Ich denke, es ist einfach der Schnelllebigkeit unserer Zeit geschuldet. Oft geht das wirklich Wichtige an uns vorbei und wir nehmen die Schönheiten des Lebens nicht bewusst wahr.
Auch fragen wir uns in dieser Zeit, was das alte Jahr gebracht hat und was uns das neue Jahr bringen wird, für uns ganz persönlich und unseren Familien, aber auch für die Stadt und das Land in dem wir leben.
Lassen Sie mich an dieser Stelle wie jedes Jahr einen Rückblick auf die Entwicklungen in der Stadt Laucha und seinen Ortsteilen nehmen. So haben wir den 1. Bauabschnitt des neuen Wohngebietes in Laucha realisiert und sichtbar die Errichtung von neuen Wohnhäusern ermöglicht. Mit den Restmitteln aus der ausgelaufenen Förderung von kleineren Städten und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke haben wir unsere Promenade zwischen dem Obertor und dem Glockenmuseum/ B 176 neugestaltet. Für unseren Ortsteil Tröbsdorf haben wir die Errichtung eines neuen Spielplatzes vorangetrieben. Dies erfolgt ausschließlich über Spendenmittel und dem Crowdfunding-Projekt der Volksbank Halle (Saale). Daher möchte ich mich bei all denjenigen, die dieses Projekt finanziell unterstützt haben und bei der Umsetzung tatkräftig mit helfen bedanken.
Natürlich werden mache Mitbürger zurecht anmerken, dass es noch viele Baustellen in unserer Stadt und seinen Ortsteilen gibt. Ich denke dabei zum Beispiel an die Nebraer Straße, den Markt mit Bahnhofstraße und das ehemalige Schuhhaus Schulze in Laucha, die Schlossbergstraße und die Straße Am Anger in Burgscheidungen, den Camping-/ Wasserwanderrastplatz in Kirchscheidungen, die Brücke über die Blinde in Tröbsdorf, den überfälligen Radweg von Laucha nach Kirchscheidungen und Tröbsdorf. Alles wichtige Projekte, die wir in den nächsten Jahren mit Hilfe von Förderprogrammen und uns hoffentlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen wollen.
Trotz knapper Haushaltskasse haben wir auch in diesem Jahr ein Augenmerk auf die Erhaltung des Vorhandenen gelegt. Die dabei erzielten Resultate sind ein positiver Beitrag für unsere Ortsgestaltung in Laucha und seinen Ortsteilen. Das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und als Privatperson haben das gesellschaftliche Leben in der Stadt und den Ortsteilen weiter positiv gestaltet. Ohne sie wäre zum Beispiel die Erhaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Burgscheidungen und des Backhauses in Kirchscheidungen nicht möglich.
All denen, die sich aktiv an der Gestaltung unserer Stadt und seinen Ortsteilen beteiligen, danke ich für Ihre Arbeit, für Ihr bürgerliches Engagement und für Ihren Beitrag zum gemeinsamen Leben in unserer Stadt.
Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2024 liegt nun unmittelbar vor uns. In wenigen Tagen werden wir mit dem Läuten der Glocken, den traditionellen Silvesterböllern und vielen guten Wünschen in das neue Jahr starten. Viele werden es mit besonderen Hoffnungen und Erwartungen verbinden. Ihnen wünsche ich, dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Andere sehen vielleicht skeptisch nach vorn, sehen Ängste und Sorgen. Ihnen wünsche ich besonders viel Kraft und Zuversicht. Nehmen wir uns vor, das neue Jahr optimistisch zu beginnen und stellen wir uns unseren Herausforderungen. In diesem Sinne, auch im Namen meiner Stadträte, wünsche ich uns allen besinnliche und friedvolle Feiertage sowie Gesundheit, Schaffenskraft und ein gutes Jahr 2024!

Ihr
Michael Bilstein
Bürgermeister der Stadt Laucha an der Unstrut

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Stadt Laucha an der Unstrut** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl
Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter
Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Stadt Laucha: **14 Gemeinderäte**
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag: 19 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der **Stadt Laucha an der Unstrut** bildet **einen Wahlbereich**.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **24 Wahlberechtigten** (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sach-

sen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).
Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Alternative für Deutschland (AfD)
– DIE LINKE (DIE LINKE)
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Freie Demokratische Partei (FDP)
– Freie Bürgerliste Laucha (FBL)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Laucha an der Unstrut am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Laucha an der Unstrut.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
– die schriftliche Satzung der Partei,
– das schriftliche Programm der Partei und
– der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

STADT NEBRA (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Nebra (Unstrut)

Ort: Rathaus, Promenade 13,
06642 Nebra (Unstrut)

Sekretariat & Stadtinformation:
Frau Nitzschker: 03 44 61 / 2 20 16

Dienstag	9.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 - 14.30 Uhr
Donnerstag	9.30 - 16.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Frau Scheschinski: 03 44 61 / 2 21 01

Dienstag: 10.00 – 12.00 u.
16.00 – 18 Uhr

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Sprechtage des Notars Stephan Baron von der Trenck in Nebra (Unstrut)

An folgenden Tagen finden im Beratungsraum der Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13 a, die Sprechtage des Notars Stephan Baron von der Trenck statt. Termine können über das Notariat in Naumburg unter **03445/26143** telefonisch vereinbart werden.

17.01. und 31.01.2024
Uhrzeit: 13:00 – 18:00 Uhr

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Mo.-Do.) und 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

Bekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderates der **Stadt Nebra (Unstrut)** am **09.06.2024** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, d. 09. Juni 2024,

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der
Stadt Nebra: 16 Gemeinderäte
Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:
Höchstzahl der Bewerber
je **Wahlvorschlag: 21 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Stadt Nebra (Unstrut)** bildet **einen Wahlbereich**.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **27 Wahlberechtigten** (1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiter, Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)).

Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümerverein Nebra e.V. (HWG Nebra)
- Freie Wählergemeinschaft Wangen (FGW)

V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Nebra (Unstrut) am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), einzureichen.
   Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am
   Dienstag, d. 02.04.2024, 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Nebra (Unstrut).
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KGW LSA). Der Anzeige ist beizufügen:
- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Freyburg (Unstrut), d. 15.12.2023

Krämer
Wahlleiter

NT.de/abo

SIE ZIEHEN UM?
WIR KOMMEN MIT!

Der Umzugs-Service des Naumburger Tageblattes

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

in: Balgstädt

25.12.	Frau Sturm, Christine	zum 70. Geburtstag
01.01.	Herr Wulff, Günter	zum 85. Geburtstag
07.01.	Frau Müller, Helga	zum 85. Geburtstag
09.01.	Frau Odenthal, Karin	zum 75. Geburtstag
21.01.	Herr Heike, Dieter	zum 80. Geburtstag
31.01.	Frau Seidel, Doris	zum 75. Geburtstag
01.02.	Frau Rähme, Johanna	zum 80. Geburtstag

in: Balgstädt OT Hirschroda

22.12.	Herr Schlimm, Gerhard	zum 85. Geburtstag
18.01.	Herr Tümmel, Wilfried	zum 70. Geburtstag

in: Balgstädt OT Städten

15.01.	Herr Mänicke, Manfred	zum 85. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut)

22.12.	Frau Bandurski, Eva	zum 90. Geburtstag
26.12.	Frau Fehlen, Christine	zum 75. Geburtstag
27.12.	Frau Kestner, Irmgard	zum 80. Geburtstag
28.12.	Frau Göhre, Charlotte	zum 85. Geburtstag
29.12.	Frau Hoffmann, Margit	zum 75. Geburtstag
31.12.	Frau Exner, Ursula	zum 75. Geburtstag
04.01.	Herr Wittenbecher, Walter	zum 95. Geburtstag
04.01.	Herr Artelt, Harry	zum 80. Geburtstag
05.01.	Frau Hilpert, Rita	zum 85. Geburtstag
05.01.	Herr Böttger, Horst	zum 70. Geburtstag
07.01.	Herr Striegel, Rainer	zum 70. Geburtstag
08.01.	Frau Galander, Gisela	zum 85. Geburtstag
08.01.	Herr Ziegler, Roland	zum 80. Geburtstag
09.01.	Herr Raab, Andreas	zum 70. Geburtstag
11.01.	Frau Mika, Renate	zum 80. Geburtstag
12.01.	Frau Klose, Helga	zum 85. Geburtstag
12.01.	Frau Eckert, Christel	zum 70. Geburtstag
13.01.	Herr Schwarz, Dieter	zum 75. Geburtstag
17.01.	Herr Hanisch, Dieter	zum 71. Geburtstag
18.01.	Frau Wolfram, Christel	zum 75. Geburtstag
21.01.	Frau Böhme, Gertrud	zum 95. Geburtstag
26.01.	Frau Haderer, Ilse	zum 85. Geburtstag
27.01.	Frau Reichardt, Annelies	zum 95. Geburtstag
28.01.	Frau Schumann, Roswitha	zum 75. Geburtstag
29.01.	Frau Kupsch, Edeltraut	zum 75. Geburtstag
01.02.	Frau Franke, Uta	zum 80. Geburtstag
02.02.	Herr Buchner, Ernst	zum 80. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Schleberoda

27.12.	Herr Kalinski, Helmut	zum 75. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Weischütz

06.01.	Herr Deckert, Kurt	zum 70. Geburtstag
17.01.	Herr Deckert, Wolfgang	zum 75. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Zscheiplitz

07.01.	Herr Iffland, Reinhard	zum 70. Geburtstag
08.01.	Herr Skupin, Hubert	zum 75. Geburtstag

in: Gleina

28.12.	Frau Böhme, Adelheid	zum 85. Geburtstag
28.12.	Frau Grett, Inge	zum 85. Geburtstag
13.01.	Frau Heinrich, Margrit	zum 85. Geburtstag
13.01.	Herr Thieme, Bernhard	zum 75. Geburtstag
16.01.	Herr Bergmann, Lothar	zum 70. Geburtstag
22.01.	Herr Hofmann, Werner	zum 75. Geburtstag

in: Gleina OT Baumersroda

04.01.	Frau Degraa, Bärbel	zum 75. Geburtstag

in: Gleina OT Ebersroda

20.01.	Frau Werner, Käte	zum 85. Geburtstag
31.01.	Frau Busch, Christel	zum 72. Geburtstag

in: Goseck

26.01.	Frau Wallborn, Marlene	zum 75. Geburtstag

in: Karsdorf

31.12.	Frau König, Herta	zum 85. Geburtstag
31.12.	Herr Scharf, Peter	zum 70. Geburtstag
08.01.	Frau Bornschein, Edeltraud	zum 75. Geburtstag
21.01.	Frau Herrmann, Susanne	zum 75. Geburtstag
29.01.	Frau Pacyna, Ingrid	zum 75. Geburtstag

in: Karsdorf OT Wennungen

29.12.	Herr Waldeck, Alfred	zum 89. Geburtstag
20.01.	Herr Besser, Andreas	zum 80. Geburtstag
29.01.	Frau Kötter, Edeltraud	zum 70. Geburtstag

in: Karsdorf OT Wetzendorf

19.01.	Frau Winkler, Elisabeth	zum 90. Geburtstag
23.01.	Herr Löhne, Alfred	zum 85. Geburtstag
30.01.	Frau Bornschein, Margot	zum 90. Geburtstag
30.01.	Herr Kern, Eberhard	zum 75. Geburtstag

in Laucha an der Unstrut

24.12.	Frau Lange, Christa	zum 82. Geburtstag
02.01.	Herr Gorsegner, Günther	zum 90. Geburtstag
03.01.	Frau Scheer, Ingeborg	zum 75. Geburtstag
07.01.	Frau Krause, Karola	zum 70. Geburtstag
14.01.	Frau Heinisch, Roswitha	zum 70. Geburtstag
20.01.	Frau Schäfer, Petra	zum 80. Geburtstag
21.01.	Frau Gerber, Gerlinde	zum 75. Geburtstag
25.01.	Frau Hahn, Brigitte	zum 75. Geburtstag

in Laucha a. d. U. OT Burgscheidungen

02.02.	Herr Rappsilber, Hans-Jürgen	zum 70. Geburtstag

in Laucha a. d. U. OT Kirchscheidungen

24.01.	Herr Ehret, Jakob	zum 90. Geburtstag

in: Nebra (Unstrut)

23.12.	Herr Landgraf, Wilfried	zum 75. Geburtstag
23.12.	Frau Parczyk, Gudrun	zum 70. Geburtstag
24.12.	Herr Marche, Georg	zum 75. Geburtstag
30.12.	Frau Zelmer, Dorothea	zum 70. Geburtstag
31.12.	Frau Bege, Renate	zum 85. Geburtstag
31.12.	Frau Stieberitz, Hannelore	zum 76. Geburtstag
03.01.	Frau Mitewa-Ahner, Elka	zum 75. Geburtstag
09.01.	Frau Köppe, Liane	zum 70. Geburtstag
12.01.	Herr Stenull, Werner	zum 80. Geburtstag
21.01.	Frau Sanzinska, Eva-Maria	zum 80. Geburtstag
25.01.	Frau Pöhler, Renate	zum 80. Geburtstag
27.01.	Frau Hartinger, Vera	zum 85. Geburtstag

in: Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

23.12.	Herr Stier, Jürgen	zum 80. Geburtstag
14.01.	Frau Rolle, Siegrid	zum 85. Geburtstag

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtstagen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Mit der Änderung der Zuständigkeiten wurden durch das Bundesmeldegesetz die 16 Ländergesetze der Bundesländer abgelöst und vereinheitlicht. Allerdings hat diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf unsere Bekanntgabe von Geburtstagen im Amtsblatt. Seit November 2015 dürfen nur noch Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Geburtstag und danach nur noch zu runden Jubiläen wie 75., 80., 85., 90., 95. und 100. veröffentlicht werden. Falls Sie dies nicht wünschen, reichen Sie das bitte schriftlich beim Einwohnermeldeamt ein.

Um unseren Lesern des Amtsblattes weiterhin einen umfangreichen Geburtstagsservice zu bieten, bitten wir alle künftigen Geburtstagsjubilare, die sich auch zum 60., 65. und ab dem 70. Geburtstag jährlich über eine Gratulation im Amtsblatt freuen würden, uns ihren Geburtstag mitzuteilen.

Bitte nutzen Sie dafür den nebenstehenden Vordruck. Dieser Vordruckkann per Post, Fax oder per E-Mail gesendet werden.

Bitte senden Sie uns **rechtzeitig** die Einverständniserklärung zu, **mindestens acht Wochen** vor Ihrem Geburtstag.

Anschrift: Verbandsgemeinde Unstruttal
S. Fuchs, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de, Fax: 03 44 64 / 3 00 60

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Gilt bis auf Widerruf!

MÜLLTERMINE

Balgstädt	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Baumersroda	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Burgscheidungen	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	11.01., 31.01.
	Blau	26.01.
Burkersroda	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	27.12., 09.01., 23.01.
	Gelb	03.01., 23.01.
	Blau	04.01.
Dietrichsroda	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	27.12., 09.01., 23.01.
	Gelb	03.01., 23.01.
	Blau	04.01.
Dobichau	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	08.01., 26.01.
	Blau	17.01.
Dorndorf	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Ebersroda	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Freyburg (U.)	**RM**	**22.12., 05.01., 19.01.**
	Bio	30.12., 11.01., 25.01.
	Gelb	30.12., 19.01.
	Blau	28.12., 23.01.
Freyburg (U.) (Niersteiner Str, Nordstraße, Weinbergstr.)	**RM**	**22.12., 05.01., 19.01.**
	Bio	28.12., 10.01., 24.01.
	Gelb	30.12., 19.01.
	Blau	28.12., 23.01.
Gleina	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	21.12., 05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Goseck	**RM**	**04.01., 18.01.**
	Bio	30.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	04.01., 24.01..
	Blau	28.12., 23.01.
Größnitz	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Großwangen	**RM**	**02.01., 15.01., 29.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	22.12., 12.01.
	Blau	27.12., 22.01.
Hirschroda	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Karsdorf	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	23.12., 08.01., 22.01.
	Gelb	08.01., 26.01..
	Blau	26.01.
Kirchscheidungen	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	11.01., 31.01.
	Blau	23.01.
Kleinwangen	**RM**	**27.12., 09.01., 23.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	22.12., 12.01.
	Blau	27.12., 22.01..
Laucha a.d.U.	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	27.12., 09.01., 23.01.
	Gelb	28.12., 17.01.
	Blau	24.01.
Markröhlitz	**RM**	**29.12., 12.01., 26.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	04.01., 24.01.
	Blau	28.12., 23.01.
Müncheroda	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Nebra (U.) (außer Am Bahnhof)	**RM**	**27.12., 09.01., 23.01.**
	Bio	03.01., 16.01., 30.01.
	Gelb	13.01.
	Blau	27.12., 22.01.
Nebra (U.) (nur Am Bahnhof)	**RM**	**27.12., 09.01., 23.01.**
	Bio	03.01., 16.01., 30.01.
	Gelb	12.01.
	Blau	27.12., 22.01.
Nißmitz	**RM**	**22.12., 05.01., 19.01.**
	Bio	28.12., 10.01., 24.01.
	Gelb	27.12.,16.01.
	Blau	28.12., 23.01.
Plößnitz	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	27.12., 09.01., 23.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Pödelist	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	08.01., 26.01.
	Blau	17.01.
Reinsdorf	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	23.12., 08.01., 22.01.
	Gelb	08.01., 26.01.
	Blau	27.12., 22.01.
Schleberoda	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Städten	**RM**	**03.01., 16.01., 30.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Tröbsdorf	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 19.01.
	Gelb	02.01., 22.01.
	Blau	23.01.
Weischütz	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	04.01.
Wennungen	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	22.12., 05.01., 29.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	26.01.
Wetzendorf	**RM**	**29.12., 11.01., 25.01.**
	Bio	23.12., 08.01., 22.01.
	Gelb	08.01., 26.01.
	Blau	26.01.
Zeuchfeld	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	05.01., 18.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.
Zscheiplitz	**RM**	**28.12., 10.01., 24.01.**
	Bio	29.12., 12.01., 26.01.
	Gelb	27.12., 16.01.
	Blau	08.01.

NEUES AUS DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Ausstellung Rathausgalerie

der Malerin Marlies Röder aus Burgscheidungen

Ausstellungseröffnung am 16.01.2024 – 15:00 Uhr

Die Ausstellung kann zu den Sprechzeiten besucht werden:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

NEUES AUS DEN ORTSFEUERWEHREN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Weihnachtsgrüße der Gemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Unstruttal

Werte Bürgerinnen und Bürger
der Verbandsgemeinde Unstruttal,
liebe Kameradinnen und Kameraden
aus den Ortsfeuerwehren der
Freiwilligen Feuerwehr Unstruttal,

schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und die Weihnachtszeit dient auch uns dazu, die vergangenen 12 Monate zu reflektieren.

Im schönsten Ehrenamt der Welt rückten die Ortsfeuerwehren aus dem Unstruttal zu 200 Einsätzen aus und halfen erneut mit voller Hingabe den Bürgerinnen und Bürgern ihrer Orte.
Dafür möchten wir uns recht herzlich bei allen Einsatzkräften aus dem Unstruttal bedanken.
Dank motivierter Ausbilder konnten erneut Kameradinnen und Kameraden die zentrale Truppmann Ausbildung erfolgreich absolvieren.
Wir danken unseren Ortswehrleitungen für die geleistete Arbeit in 2023; den Kinder- und Jugendwarten für die hervorragende Umsetzung der Dienste, um unseren Feuerwehrnachwuchs bei Laune zu halten.
In 2023 wurden zudem neue Kinder- und Jugendfeuerwehren gegründet. Und für 2024 sind bereits Neue in Planung. Das stimmt uns froh, dass unser Nachwuchs so gut aufgestellt ist und für die Zukunft als Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann hervorragend vorbereitet wird.

Allen Kameradinnen und Kameraden, sowie deren Familien und allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir eine ruhige und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch bzw. Start ins Jahr 2024.
Bleiben sie gesund.

NACHRUF

Die Kameraden und Kameradinnen der Ortsfeuerwehr Burgscheidungen
trauern um ihren Kameraden

Hauptfeuerwehrmann

Mario Patzke

der am 20.10.2023 verstorben ist.

Wir verlieren einen hochgeschätzten Kameraden und werden sein Andenken
aus 26 Dienstjahren in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Jana Schumann **Verbandsgemeinde-bürgermeisterin**	**Christopher Radenz** **Gemeindewahlleiter**	**Lutz Ruhland** **Kommandostellenleiter**	**Michael Bilstein** **Bürgermeister**

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Jahresrückblick 2023

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, Zeit innezuhalten und zurückzublicken.
Wie in den letzten Jahren wurde die Bibliothek Freyburg von den Besuchern rege genutzt.
Im Mittelpunkt standen u. a. Veranstaltungen, wie zum Beispiel Bibliothekseinführungen, Bastelangebote in den Ferien und der diesjährige Lesesommer.
Aus dem Förderprogramm zur Zusammenarbeit von Schulen und Bibliothek standen auch 2023 Mittel für Autorenlesungen zur Verfügung. Am 13.10.2023 hielt Michi Münzberg einen Vortrag in der Sekundarschule Freyburg. Er richtete sich an die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassenstufe. Das Thema beinhaltete: „Andere Länder – andere Sitten“.
Im November überraschte Frau Susann Kloss unsere 2. Klassenstufe. Sie hatte den Märchenklassiker „Der kleine Häwelmann“ im Gepäck. Im Anschluss gab es noch eine kleine Malaktion. Mit Papier und Stiften wurde die Geschichte weiterentwickelt, so dass die Kinder am Ende ihr eigenes Buch vom „Kleinen Häwelmann“ mit nach Hause nehmen konnten.

Neuanschaffungen:

Für Kinder

Kinney, Jeff: „Gregs Tagebuch 18“
Dietl, Erhard: „Die Olchis und der Schmuddel-Hund“

Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

Hinter der Kirche 1
06632 Freyburg
Tel.: 034464/28051

E-Mail: stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Öffnungszeiten

Montag	14 – 17 Uhr
Dienstag	10 – 12 Uhr u. 14 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10 – 12 Uhr u. 14 – 17 Uhr
Freitag	10 – 12 Uhr

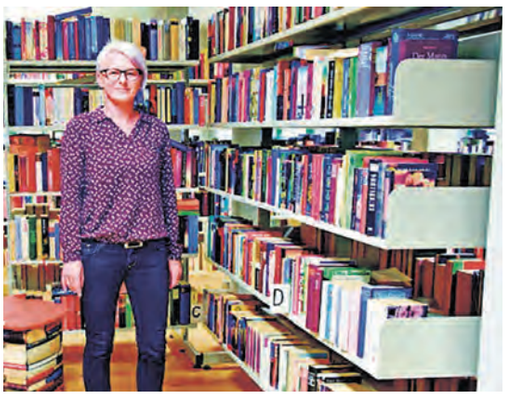

Für Erwachsene

Fitzek, Sebastian: „Mimik“
Corby, Inez: „Die Gärten von Heligan“ 3 Teile

Lesestart 1-2-3

Die Stadtbibliothek Freyburg stellt Lese-Sets für die kleinsten Besucher zur Abholung bereit.
Gemeint sind Kinder ab drei Jahren. Es handelt sich diesmal um das Buch „Unsere Tiere und ihre Kinder“. Es hat viele kleine Klappen, hinter denen sich etwas versteckt

- eine Stofftasche mit blauen Henkel
- ein Bilderbuch für Kinder ab drei Jahren
- eine mehrsprachige Elternbroschüre mit vielen Vorlese- und Aktionstipps für den Familienalltag

Jahresurlaub

Die Stadtbibliothek bleibt vom **13.12.2023 bis 05.01.2024** aufgrund von Jahresurlaub geschlossen. Erster Öffnungstag ist Montag, der **08.01.2024**.

Allen großen und kleinen Lesern der Stadtbibliothek Freyburg wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.
Birgit Schramm

Bibliothek Nebra

Breite Straße 19, 06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461-22216

E-Mail:	Bibliothek.nebra@verbgem-unstruttal.de
Homepage:	www.bibliothek-nebra.de
Online-Katalog:	nebra.iopac.de

Öffnungszeiten

Montag	13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag:	10.00 – 12.00 Uhr
Freitag:	15.00 – 18.00 Uhr

Urlaub: 19.12.2023 – 17.01.2024

Ich bedanke mich für die geleistete Unterstützung und die Leserspenden, damit werden Lesungen und Projekte sowie zusätzliche Neuanschaffungen von Medien möglich.
Eine gesunde, besinnliche Weihnachtszeit wünschen die Mitglieder des Bibliotheks- & Leseförderverein Nebra und Umgebung e.V..
Gern begrüße ich unsere „Leseratten“ am ersten Öffnungstag – am 18. Januar 2024 in der Bücherei Nebra.
Freundlichst K. Möder

GEMEINDE BALGSTÄDT

Seniorenweihnachtsfeier 2023

Am 02.12.2023 fand die Balgstädter Senoirenweihnachtsfeier im weihnachtlich geschmückten Saal in Größnitz statt. Nach einer Ansprache von Torsten Haase führten die Kinder der Kita Zwergenschloss Balgstädt ein wunderschön gestaltetes Weihnachtsprogramm auf.
Der restliche Nachmittag ging mit Kaffee, Kuchen, weihnachtlicher Musik und netten Gesprächen schnell vorüber.
Wir bedanken uns bei der Firma HMT GmbH, der Moness Kaffeerösterei, Matthias Schmidt und der Gemeinde Balgstädt für die Unterstützung bei der Ausrichtung. Bei den Kindern, Eltern sowie den Erzieherinnen der Kita Zwergenschloss für die Gestaltung des Programms und natürlich bei den zahlreich erschienenen Gästen.
Wir wünschen auf diesem Wege allen Beteiligten einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Dorf(er)leben Balgstädt e.V.

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

Saale-Unstrut-Tourismus GmbH
Neuer Steinweg 1
06618 Naumburg

Tel.: 03445-233790

info@saale-unstrut-tourismus.de
www.saale-unstrut-tourismus.de

handgemacht Saale-Unstrut in einer kleinen Tasche

Rechtzeitig vor den Festtagen wird jedes Jahr eine neue Version der „handgemacht Saale-Unstrut"-Kühltasche zusammengestellt. Sie ist ein kleines Schaufenster, in dem eine Auswahl der unter dem Netzwerk „handgemacht Saale-Unstrut" vereinten Bereiche präsentiert werden kann: traditionelles Handwerk, die Landwirtschaft und der verarbeitende sowie der kreative Bereich. Alle Produkte sind in liebevoller Handarbeit in Saale-Unstrut hergestellt worden.
Da aber nicht alle Produkte in einer Tasche vorgestellt werden können, wechselt das Sortiment jedes Jahr. Handgemacht Saale-Unstrut ist eine Initiative der Saale-Unstrut Tourismus GmbH. Regelmäßig wird mit vielfältigen Videos, anregenden Fotos und informativen Texten über alles berichtet, was mit handgemacht Saale-Unstrut in Zusammenhang steht: Es werden regionale Produkte vorgestellt, die Menschen porträtiert, die hinter diesen Produkten stehen, sowie Rezepttipps gegeben oder Kreativideen veröffentlicht. Die Tasche macht Lust, handgemachte Produkte aus Saale-Unstrut kennenzulernen und ist ein kleiner Gruß oder ein Botschafter der Region.
Für die Neuauflage wurden die Produkte wieder sorgfältig ausgewählt:
Eine Flasche Rosè vom Wein- & Sektgut Hubertus Triebe aus Zeitz, kaltgepresstes Rapsöl vom Agrarunternehmen „Wöllmisse" Schlöben eG aus Gernewitz, aus Naumburg Bienenhonig von Imker Henning Jaworski und ein Allzwecktuch von Manuela Fiebig, Senf von MaMa's Unstruttaler aus Balgstädt und hausgemachter Fruchtaufstrich vom Obsthof Müller aus Querfurt.
Die handgemacht-Kühltasche ist im EDEKA Center Hinze und im Genusskontor in Naumburg sowie in den Tourist-Informationen in Freyburg, Naumburg, Weißenfels und Merseburg zu finden.

handgemacht Saale-Unstrut
https://www.handgemacht-saale-unstrut.de/handmacher/https://www.instagram.com/handgemacht_saale.unstrut/

Kontakt
Sie haben Fragen, Anregungen oder Redebedarf? Dann melden Sie sich gern.
Saale-Unstrut-Tourismus GmbH, Karsten Hey, Neuer Steinweg 1 | 06618 Naumburg
hey@saale-unstrut-tourismus.de

Pressemitteilung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V.

Stephanie Kaps zur kommissarischen Geschäftsführerin der Jahn-Gesellschaft berufen

Das Präsidium der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V. hat Frau Stephanie Kaps (Großjena) mit Wirkung vom 10. November 2023 zur kommissarischen Geschäftsführerin berufen. Frau Kaps arbeitete in den vergangenen Jahren als Assistenz der Geschäftsführung im Jahn-Museum und konnte in dieser Zeit Erfahrungen sammeln, die ihr jetzt als kommissarische Geschäftsführerin zugutekommen. Die Berufung von Frau Kaps wurde notwendig, weil Frau Dr. Kuhn ihre Stelle als Geschäftsführerin der Jahn-Gesellschaft und Leiterin des Jahn-Museums zum 1. Oktober 2023 gekündigt hat. Bis zur Neubesetzung dieser Stelle leitet Frau Kaps die Geschäftsstelle der Jahn-Gesellschaft in Freyburg (Unstrut).

STADT FREYBURG (UNSTRUT) OT ZSCHEIPLITZ

GEMEINDE KARSDORF

Vandalismus

Im Jahr 2019 wurden vom Anglerverein Unstruttal-Nebra e.V. im Rahmen eines Jugendprojekts, mehrere Info Tafel zum Thema: LEBEN AM FLUSS, gefertigt und an markanten Stellen, an der Unstrut, aufgestellt. Auch der Anglerverein von Karsdorf konnte eine davon, am Karsdorfer Ried platzieren. Meist, beim letzten Arbeitseinsatz des Angeljahres, bauten wir unseren Infostand ab, um ihn über die Wintermonate einzulagern. In diesem Jahr nun, verzögerte sich diese Aktion, um ein paar Tage. Und ich staunte nicht schlecht, als mich die Nachricht erreichte, dass die Tafel aus dem Aufsteller, verschwunden war. Fein säuberlich rausgeschraubt, auch die Fußschrauben des Aufstellers waren entfernt wurden. Das gesamte Gestell, welches sich alleine nur schwer transportieren lässt, wäre am nächsten Tag, wohl auch weg gewesen. Wer tut so etwas? Immerhin belaufen sich die Kosten für solch eine Tafel auf ca.300,– €. Viel Geld für einen kleinen Anglerverein. Ganz zu schweigen von dem Aufwand drumherum. Diese Tafeln waren sehr informativ und schön anzusehen, jedoch für die Öffentlichkeit geschaffen. Dieser Diebstahl, geschah zwischen 18. – 23.11.23 und ist meiner Meinung nach, nicht spontan ausgeführt worden, da niemand mit dem passenden Werkzeug, durch die Gegend läuft. Wer hat etwas gesehen oder kann zum Verbleib der Tafel Angaben machen? Wir würden das Teil gerne unversehrt, im Frühjahr 2024, wieder aufstellen.

Bitte Hinweise unter: 01733571418 oder bei jedem Angler unseres Vereins.

Gerald Kisker
(Vorsitzender des AV Karsdorf)

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT OT BURGSCHEIDUNGEN

DANKESCHÖN

Zum Jahresende möchte ich mich im Namen vieler Gäste des Burgscheidunger Weihnachtsmarktes beim Heimat- und Feuerwehrverein für die prima Organisation des nun schon 18. Marktes bedanken!
Mit Freude haben wir wieder das alljährlich Märchenspiel verfolgt! Es ist sehr gut gelungen, diese Tradition weiter zu erhalten! Der gemütliche Ausklang bei Kaffee, Kuchen, Wurst und Glühwein hat unserer Dorfgemeinschaft wieder sehr gut getan.
Bis zum nächsten Jahr
lieben Gruß von D. Nitzek

ÜBER DIE GRENZEN

Neue Wandergruppe

Das Seniorenbüro im Luisenhaus hat einen Ansprechpartner für eine weitere Wandergruppe gefunden.
Somit können sich wieder Wanderlustige, welche Lust haben, mit Gleichgesinnten in unserer schönen Umgebung wandern zu gehen, im Seniorenbüro melden.

Seniorenbüro für den Burgenlandkreis
Humboldtstraße 11
06618 Naumburg / Saale
Tel. 03445 706125 (Bitte auch den Anrufbeantworter nutzen!)
seniorenbuero@luisenhaus.de

NT.de
MZabo plus
Jeden Montag Vorteilsangebote
für Leser des Naumburger Tageblattes
NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Kirchstraße 7, 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 034464-27451
E-Mail: pfarramtfreyburg@gmx.de

Pfarrer Arvid Reschke: 0160 975 772 92
Pfarrerin Christiane Reschke: 0162 675 824 0

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Gottesdienste
24.12.2023 Heiligabend
14:00 Uhr | Schleberoda mit Krippenspiel
14:00 Uhr | Müncheroda
14:00 Uhr | Nißmitz mit Krippenspiel
14:00 Uhr | Größnitz mit Krippenspiel
15:30 Uhr | Zeuchfeld mit Krippenspiel
15:30 Uhr | Zscheiplitz
15:30 Uhr | Balgstädt mit Krippenspiel
17:00 Uhr | Freyburg mit Krippenspiel
28.12.2023 Weihnachtliche Abendmusik mit Friedensgebet
19:00 Uhr | Freyburg
31.12.2023 Andacht zum Altjahresabend
17:00 Uhr | Freyburg, in der Kirche
01.01.2024 Gottesdienst zu Neujahr
10:00 Uhr | Balgstädt
01.01.2024 Neujahrsgottesdienst
10:00 Uhr | Balgstädt
06.01.2024 Gottesdienst
09:30 Uhr | Freyburg
12:00 Uhr | Zeuchfeld
07.01.2024 Gottesdienst
09.30 Uhr | Freyburg
09.01.2024 Andacht St. Laurentius
09:30 Uhr | Freyburg
14.01.2024 Gottesdienst
09:30 Uhr | Freyburg
21.01.2024 Gottesdienst
09:30 Uhr | Freyburg
26.01.2024 Friedensgebet
19:00 Uhr | Freyburg
28.01.2024 Gottesdienst
09:30 Uhr | Freyburg

Angebote für Kinder und Jugendliche
11.01. - 14.01.2024 – Konfifahrt nach Erfurt
für alle Konfis der 8. Klasse mit Pfarrern der Region Surf
15.01.2024 Krabbelgruppe
09:30 Uhr | Freyburg
20.01.2024 KonfiTag -Thema Bibel
für die 7. Klässler mit Roland Lehmann
10:00 - 13:00 Uhr | Goseck
22.01.2024 Krabbelgruppe
09:30 Uhr | Freyburg
29.01.2024 Krabbelgruppe
09:30 Uhr | Freyburg

Abwesenheit / Urlaub
Pfr. Reschke 02.01. + 03.01.2024
Pfrn. Reschke 02.01. - 08.01.2024
Frau Agthe 02.01. - 04.01.2024

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und gesundes neues Jahr 2024.

Evangelisches Pfarramt Goseck

Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck
Telefon: 0 34 43 / 20 02 42
E-Mail: pfarramt.goseck@gmail.com

Pfarrer Daniel Schilling-Schön: 0163 289 472 4

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Gottesdienste
24.12.2023 Heiligabend
14.30 Uhr | Schellsitz mit Krippenspiel
15.00 Uhr | Kleinjena
16.00 Uhr | Eulau mit Krippenspiel
16.00 Uhr | Großjena mit Krippenspiel
16.00 Uhr | Dobichau mit Krippenspiel
16.00 Uhr | Roßbach
16.30 Uhr | Pettstädt mit Krippenspiel
17.00 Uhr | Pödelist mit Krippenspiel
17.00 Uhr | Markröhlitz mit Krippenspiel
17.30 Uhr | Goseck mit Krippenspiel
22.00 Uhr | Markröhlitz
25.12.2023 1. Weihnachtsfeiertag
09.00 Uhr | Roßbach
10.30 Uhr | Goseck, Pfarrscheune mit Kirchenkaffee
31.12.2023 Altjahresabend
14.00 Uhr | Kleinjena mit Sektempfang
18.00 Uhr | Pettstädt
20.01.2024 Gottesdienst
18:00 Uhr| Eulau
21.01.2024 Gottesdienst
09:00 Uhr | Schellsitz
10:30 Uhr | Pettstädt
14:30 Uhr | Großjena, Gemeinderaum
27.01.2024 Gottesdienst
17:00 Uhr | Pödelist
28.01.2024 Gottesdienst
10:30 Uhr | Markröhlitz
14:30 Uhr | Goseck, Pfarrscheune mit Kirchenkaffee

Angebote für Kinder und Jugendliche
Christenlehre
(donnerstags, außer in den Schulferien)
16:30 Uhr | Schellsitz
17.01.2024 Kinderkirche beim Kinderstammtisch
17:00 Uhr | Pettstädt, Kirche
Kidstreff Goseck
nach Absprache
Konfitreff
11.01. – 14.01.2024 – Konfifahrt nach Erfurt für alle Konfis der 8. Klasse mit Pfarrern der Region Surf
20.01.2024 - KonfiTag -Thema Bibel
für die 7. Klässler mit Roland Lehmann
10:00 - 13:00 Uhr | Goseck

Abwesenheit / Urlaub
Pfr. Schilling-Schön 05.01. – 16.01.2024
Frau Agthe 02.01. – 05.01.2024

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und gesundes neues Jahr 2024.
Bleiben Sie von Gott behütet.

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstr. 6, 06636 Laucha a. d. Unstrut
Telefon: 034462 / 20248
E-Mail: pfarramt-laucha@kirchenkreis-naumburg-zeitz.de

Pfarrer Dirk Mahlke: 0152 261 272 62
Pfarrerin A.-C. Wegner: 0151 179 443 49
Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Gottesdienste
24.12.2023 | Heilig Abend in allen Orten Krippenspiel
16:00 Uhr | Weischütz
16:00 Uhr | Hirschroda
16:00 Uhr | Dorndorf
16:00 Uhr | Kirchscheidungen
16:00 Uhr | Tröbsdorf
16:00 Uhr | Ebersroda
16:30 Uhr | Baumersroda
17:00 Uhr | Gleina
17:15 Uhr | Burgscheidungen
17:15 Uhr | Laucha
22:00 Uhr | Laucha – Andacht für Aufgeweckte (ohne Krippenspiel)
25.12.2023 | 1.Weihnachtstag (mit Abendmahl)
9:00 Uhr | Gleina
10:30 Uhr | Baumersroda
10:30 Uhr | Laucha
14:00 Uhr | Hirschroda
26.12.2023 | 2. Weihnachtstag (mit Abendmahl)
10:00 Uhr | Kirchscheidungen
31.12.2023 | Silvester (mit Abendamhl)
15:00 Uhr | Gleina
16:00 Uhr | Laucha
17:00 Uhr | Kirchscheidungen (ohne Abendmahl)
01.01.2024 | Neujahr (mit Abendmahl)
10:30 Uhr | Laucha
14:30 Uhr | Ebersroda
16:00 Uhr | Burgscheidungen
07.01.2024
9:00 Uhr | Gleina
10:30 Uhr | Laucha
14:30 Uhr | Kirchscheidungen
14.01.2024
10:00 Uhr | Kirchscheidungen
10:30 Uhr | Laucha
10:30 Uhr | Baumersroda
21.01.2024
10:00 Uhr | Gleina
10:30 Uhr | Laucha
15:30 Uhr | Dorndorf
28.01.2024
9:00 Uhr | Kirchscheidungen
10:30 Uhr | Laucha
14:30 Uhr | Ebersroda
14:30 Uhr | Burgscheidungen GD für Familien mit Kaffeetrinken
17:00 Uhr | Weischütz GD für Familien
Kirche im DRK-Pflegezentrum Laucha
22.12. um 16:00 Uhr
Liedersingen mit Robert Müller
27.12. um 10:00 Uhr Weihnachtsandacht mit Liedersingen mit Pfr. Mahlke
26.01. um 10:00 Uhr Andacht m. Pfr. Mahlke

Evangelisches Pfarramt Bad Bibra

Pfarrerin A. Heuer
Domberg 9, 06647 Bad Bibra

Sprechzeit: dienstags 9.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 034465-20433
E-Mail: **pfarramtbadbibra@t-online.de**

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Michael Röpke, Pfarrgasse 6
06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461/22262
Fax: 034461/22263
E-Mail: **pfarramt.nebra@t-online.de**

Bürozeiten:
Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr
Tel.: 034461-22265

Sprechzeiten des Pfarrers:
Di. 9:00 - 11:00 Uhr, Do. 17:00 - 19:00 Uhr
Regionalkantor Gerhard Schieferstein
Reinsdorfer Straße 23, 06638 Karsdorf
Tel.: 03 44 61 / 56 94 59

Gottesdienste im Pfarrbereich Nebra:

24.12.2023
14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel | Wennungen (Häger-Siemon)
14:45 Uhr Christvesper | Karsdorf (Mahlke)
15:45 Uhr Christvesper | Nebra (Röpke)
18:30 Uhr Christvesper | Wangen (Mahlke)

26.12. 2023
9:00 Uhr GD m. Abendmahl | Wetzendorf (Röpke)
10:30 Uhr GD m. Abendmahl | Nebra (Röpke)

31.12.2023
16:30 Uhr GD m. Abendmahl | Karsdorf (Mahlke)
18:00 Uhr GD m. Abendmahl | Nebra (Röpke)

07.01.2024
10:30 Uhr GD m. Abendmahl | Wennungen (Röpke)

14.01.2024
9:00 Uhr Wetzendorf (Röpke)
10:30 Uhr Wangen (Röpke)

21.01.2024
9:00 Uhr Karsdorf (Röpke)
10:30 Uhr Nebra (Röpke)

Christenlehre
Im Pfarrhaus Karsdorf dienstags von 15.30 Uhr – 16.30 Uhr

Frauenkreis
Im Pfarrhaus Karsdorf jeweils Montag ab 14 Uhr am 8.1. und 5.2.

Gemeinsamer Kirchenchor Bad Bibra – Nebra
Proben donnerstags 19 Uhr – 20.30 Uhr

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

06268 Querfurt, Johannes-Schlaf-Str. 6

Pfarrbüro: Frau Anja Gräbe
Öffnungszeiten: Do. 8.30 – 11.30 Uhr
Tel.: 034771/2 41 59
Fax: 034771/73471
Internet: www.bruno-von-querfurt.de
E-Mail:
querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

Konto: IBAN: DE 67 8005 3762 3710 0039 10 (Saalessparkasse)

Pfarrerleitung: ab 1.10.2022
Pfarrer Jörg Bahrke Tel.: 03464/5 44 83 70
Herr Peter Home Tel.: 0160/1 54 48 18
Herr Martin Mücke-Freihofer Tel.: 0178/3 57 17 70
Gemeindeassistent: Herr Tim Wenzel,
Tel.: 0178/3 31 76 05;
E-Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Gottesdienste

24.12.2023
17:00 Uhr Nebra Wort-Gottes-Feier zum Heiligen Abend
18:00 Uhr Röblingen ökumenische Christvesper in der ev. Kirche
20:00 Uhr Querfurt Christmette

25.12.2023
10:00 Uhr Nebra Eucharistiefeier

26.12.2023
10:00 Uhr Querfurt Wort-Gottes-Feier
10:00 Uhr Röblingen Eucharistiefeier
Jubiläum eiserne Hochzeit Eheleute Hecht
+ Intention für die Verstorbenen Elisabeth und Walter Baschus

01.01.2024
10:00 Uhr Querfurt Eucharistiefeier
+ Intention für die Verstorbene Johanna Wittmann

02.01.2024
19:00 Uhr Röblingen Treffen des Frauenkreises

06.01.2024
10:00 Uhr Nebra Eucharistiefeier

07.01.2024
10:00 Uhr Röblingen Eucharistiefeier

09.01.2024
9:00 Uhr Nebra **Treffen der Seniorengruppe „Wilde Hilde“**
Anmeldung (ggf. orga. Mitfahrgelegenheit)
Frau Hildegard Remmert: 034774 91 028

13.01.2024
17:00 Uhr Röblingen **traditionelles Neujahrskonzert und -empfang**

14.01.2024
10:00 Uhr Querfurt Wort-Gottes-Feier

18.01.2024
18:00 Uhr Nebra Sitzung des Pfarrgemeinderats (immer öffentlich)

20.01.2024
17:00 Uhr Nebra Wort-Gottes-Feier

21.01.2024
10:00 Uhr Röblingen Wort-Gottes-Feier

28.01.2024
10:00 Uhr Querfurt Eucharistiefeier

03.02.2024
17:00 Uhr Nebra Eucharistiefeier

Termine Neuimkerkurs 2024 Bienenlehrgarten Nebra/U.

1. Kurstag: 16.03.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt:
Jugendherberge Altenburgstraße in Nebra/U.
- Biologie und Geschichte der Honigbiene
- Erwerb von Bienenvölkern und Ausrüstung
- Standortwahl für Bienenstände
- Einführung in Betriebsweisen

2. Kurstag: 06.04.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Bienenlehrgarten Nebra/U., Unter der Altenburg 1
- Bienenhaltung im Jahresverlauf
- Praktische Erläuterungen zu unterschiedlichen Betriebsweisen
- Einblick in rechtliche Rahmenbedingungen

3. Kurstag: 04.05.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Bienenlehrgarten Nebra/U., Unter der Altenburg 1
- Faszination Bienenschwarm
- Produkte aus dem Bienenvolk
- Honigernte

4. Kurstag: 01.06.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Bienenlehrgarten Nebra/U., Unter der Altenburg 1
- Gesunderhaltung der Bienenvölker
- Ökologischer Nutzen der Honigbiene

5. Kurstag: 29.06.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Bienenlehrgarten Nebra/U., Unter der Altenburg 1
- Sommerbekämpfung gegen Varroamilben

6. Kurstag: 27.07.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Bienenlehrgarten Nebra/U., Unter der Altenburg 1
- Spätsommerpflege
- Tipps zur Einfütterung

7. Kurstag: 19.10.2024, 9:00 bis 15:30 Uhr
Treffpunkt: Noch offen!
- Besuch eines Referenten

Erfahrene Imker des Vereins werden zu ausgewählten Themen Rede und Antwort stehen. Nach der Abhandlung von theoretischen Grundkenntnissen erfolgen praktische Vorführungen unter Beteiligung der Kursteilnehmer an Bienenvölkern. Der Bienenlehrgarten befindet sich unmittelbar am Sitz des Naturparkes „Saale-Unstrut-Triasland“ (Naturparkhaus – nahe Kanuanlegestelle) – Standorteschreibung siehe unter: www.Bienenlehrgarten.de
Hier befinden sich kostenfrei Parkplätze.

Teilnahmegebühren insgesamt für die 7 Kurstage: 185 €. Diese sind am 1. Kurstag in bar zu entrichten!

Anmeldung mittels Anmeldeformular (www.Bienenlehrgarten.de) mit dem Betreff Neuimkerkurs 2024 per Mail an:

anmeldung@imkerverein-nebra.de

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Für das entgegengebrachte Vertrauen danken wir unseren Kunden & Geschäftspartnern und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2024 Gesundheit, Glück und Erfolg.

Höhne Immobilien
Siedlung 26 • 06268 Nemsdorf
Telefon: 034771/22870
E-Mail: info@hoehne-immobilien.de

Landschafts- und Pflasterbau Gorn

- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen
- Klärgrubenumbindung
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Pflasterreinigung
- Hofgestaltung

Telefon: 03 46 72/9 36 88
Funk: 01 73/3 61 74 97
An der Golle 4a
06642 Kaiserpfalz
OT Memleben
E-Mail: harald.gorn@t-online.de

Fenster, Türen, Rolltore und Solar
Baustoffhandel Michael Orwat
Verkauf, Einbau, Service
Obere Straße 9, 06647 Finneland/ OT Saubach
Mobil: 01 72-3 64 36 51

Reinhard Huche
Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten
GmbH & Co. KG

Ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

- Steildächer
- Flachdächer
- Schornsteine
- Holzarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Neubau
- Sanierung
- Asbestplattendemontage
- Gerüstbau

Tannengärten 14 • 06636 Laucha • Tel. 034462/20384 • Fax 034462/61035
Autotel. 01 72/7996800 + 01 72/7956799

Stieberitz DACHDECKER GmbH
Sachverständigenbüro Frank Niehoff Dachdeckermeister

- Dachsanierung
- Neueindeckung
- Fassadenverkleidung
- Wertgutachten
- Schadensgutachten
- Rechnungs- & Aufmaßprüfung

Oberteich 10 • 06642 Nebra • Tel.: (03 44 61)2 45 04 • Fax: (03 44 61) 2 45 06

BAUTISCHLEREI
TREPPENBAUBETRIEB
Fachpartner von Integral
KNOBLAUCH
Qualität seit 1899

Steinburg 9a
06647 Finneland/
OT Steinburg
Tel. 03 44 65/2 05 28
Mobil 01 71/2 45 91 21
Fax 03 44 65/2 06 71
info@treppenbau-tischlerei.com
www.treppenbau-tischlerei.com

- Treppenbau und Treppensanierung
- Treppenstufenbeleuchtung für neue & vorhandene Stufen
- Fenster und Türen aus Holz, Kunststoff und Aluminium
- Innenausbau, Rollladen, Rolltore, Hof- und Garagentore

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Fenster- und Türenwelt.

Auf 1.000 m² können Sie Ihre neuen Fenster und Türen erleben und anfassen!

Fenster- und Türenwelt
Buttstädter Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960

Integral
Fenster · Türen · Rolladen GmbH
www.Integral-Fenster.de

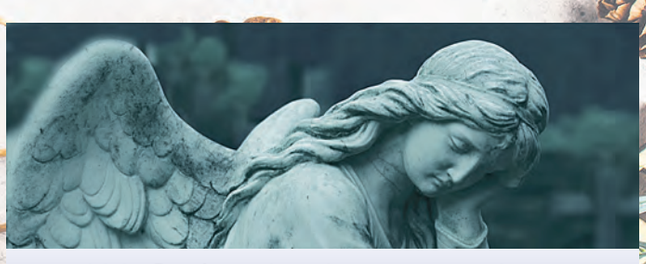

ca. 400 Grabsteine in unseren Lagern, preiswert und sofort lieferbar

- Teutschenthal 034601 22 474
- Querfurt 034771 73 91 68
- Mücheln 034632 23 344

www.strecker-natursteine.de

Praxis für ERGOTHERAPIE
Katja Forker-Soe

Die Kunst der Ergotherapie besteht darin,
aus scheinbar kleinen Schritten große Erfolge zu schaffen.

Wir wünschen unseren Patienten und Geschäftspartnern eine schöne, ruhige und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Wasserstr. 23 • 06632 Freyburg • Tel. 034464-36677
Mobil 0173-3753463 • www.ergotherapie-freyburg.de

Allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

Optik Große

Markt 7
06632 Freyburg
(03 44 64) 2 73 34

www.optik-grosse.de

*Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern
ein gesegnetes Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.*

Hausgeräte-Elektroservice
fiedelak
Freyburg • Bahnhofstr. 8
Tel.: 03 44 64/2 72 43

1a KAROSSERIEBAU Fiedelak
Freyburg • Bahnhofstr. 4
Tel.: 03 44 64/70 80 • Fax 7 08 25

Metallblas-instrumentenbau Fiedelak
Naumburg • Georgenstr. 25
Tel.: 0 34 45/20 26 47

Einfach werben.
Es berät Sie:

Sarah Feustel
Backoffice / Innendienst

03445 2307833
0175 9361202
sarah.feustel@nt.de

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

Einfach werben.
Es berät Sie:

Dietlind Weber
Mediaberaterin

03445 2307836
0175 9361210
dietlind.weber@nt.de

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

PASST PERFEKT ZUSAMMEN!

biber post und **MZZ-Briefdienst** gemeinsam stark in Sachsen-Anhalt!

Immer in Ihrer Nähe. Ihr regionaler Ansprechpartner für Brief-, Paket- und Transportdienstleistungen.

BÜROARBEIT

IST NIX FÜR DICH?

DANN WERDE ZUSTELLER!*

*m/w/d

UND DAS IST FÜR DICH DRIN:

- ✓ pünktliche Bezahlung in unbefristeter Festanstellung in Voll-/Teilzeit oder auf Minijob-Basis
- ✓ sicherer Arbeitsplatz mit planbaren Arbeitszeiten
- ✓ Arbeitsbeginn sofort
- ✓ gern auch für Ungelernte, auch ohne Lebenslauf
- ✓ Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter

jetzt-zusteller-werden.de

oder anrufen: **Telefon: 0345/565-6565**

MEDIENGRUPPE
Mitteldeutsche Zeitung

Wir suchen zum sofortigen Einstieg
motivierte und zuverlässige:

Zusteller (m/w/d)

ab 18 Jahre

in Naumburg, Freyburg & Laucha

Informationen unter Telefon: 03 44 41 / 44 67 13

Wir bieten Ihnen:
unbefristetes Arbeitsverhältnis | soziale Absicherung
Zustellbezirk möglichst in Wohnortnähe | kaum Anfahrtsweg

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
mzz-bewerbung@mz.de

Mitteldeutsche Zeitung/MZZ GmbH
Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau

NT.de/verschenken

GESCHENKTIPP

Verschenken Sie täglich Freude
mit dem Naumburger Tageblatt.

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 7 – 19 Uhr
Sa. 7 – 14 Uhr

MITTELDEUTSCHE ZEITUNG

Naumburger Tageblatt

TÄGLICH AKTUELLE NACHRICHTEN UNABHÄNGIG & ÜBERPARTEILICH www.nt.de

ECKARTSBERGA Renovierte Schulbücherei hält Pforte für Leseratten offen. Seite 7

NAUMBURG Zukünftig mehr Frauen in verantwortlichen Positionen. Seite 9

NEBRA Talent-Patenschaft für hochbegabte Kinder übernommen. Seite 12

SCHNELL ERKLÄRT

Klimawandel

Wie hängen Unwetter in Niederbayern mit dem Klimawandel zusammen? Klimawandel bezeichnet die Veränderung des Klimas auf der Erde und erdähnlichen Planeten, unabhängig davon, ob die Ursachen auf natürlichen oder menschlichen (anthropogenen) Einflüssen beruhen. Die gegenwärtige, vor allem durch den Menschen verursachte globale Erwärmung ist ein Beispiel für einen Klimawandel. Seite 3

GEDANKEN ZUM TAG

„Auch Schlafen ist eine Form der Kritik, vor allem im Theater."

George Bernard Shaw
irischer Dramatiker

TIPP DES TAGES

Geheimagentin in Ost-Berlin

Dom ist Welterbe

UNESCO Komitee bestätigt außergewöhnlichen Wert des Naumburger Gotteshauses, jedoch nicht den der umliegenden Kulturlandschaft. Hunderte feiern „Zieleinlauf". FOTO: TORSTEN BIEL

Ansturm auf Luther

KOMMUNEN

Einmaliges Steuer-Plus

MAGDEBURG/MZ – Eine Steuernachzahlung der Deutschen Bank über 150 Millionen Euro macht Sachsen-Anhalt zum bundesweit größten Gewinner bei den Gewerbesteuereinnahmen. Die Kommunen des Landes verbuchten 2016 ein Plus von 27 Prozent. Der Großteil davon geht auf die Sonderzahlung der Deutschen Bank an die Stadt Lützen zurück. Indirekt profitieren alle Gemeinden, der Landeshaushalt verliert hingegen. Seite 2

BEVÖLKERUNG

Immer mehr Babys in Sachsen-Anhalt

Geburtenzahl steigt deutlich an.

HALLE/WIESBADEN/DPA – Die Zahl der Geburten hat in Sachsen-Anhalt weiter zugenom-

Waldbestattung im RuheForst® Marienthal

Ruhe finden im Herzen des Waldes, im Wandel der Jahreszeiten, im Einklang mit der Natur.

RuheForst® Marienthal
Kastanienallee 13 | 06648 Eckartsberga OT Marienthal
Tel.: 034467 2798-70 | Mail: info@ruheforst-marienthal.de
www.ruheforst-marienthal.de

Ruheforst

www.RuheForst.de

Geöffnet von Montag bis Freitag 08.30 – 15.00 Uhr
24 H Telefonisch erreichbar
034771-6210 • 0151-40409030

Bestattung Fach oHG
Friedhofstr. 12
06268 Querfurt

- Erd-, Feuer-, See- & Friedwaldbestattungen
- Erledigung diverser Formalitäten
- eigener Trauerraum

Bestattungfach-Querfurt@gmx.de

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

RAUSCHENBACH GmbH
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
03445 | 772 300 – 24h erreichbar

24h telefonisch erreichbar:
Tel.: 034465 851001
E-Mail: finnebestattung@gmx.de
www.BestattungshausAnderFinne.de

Bestattungshaus An der Finne GbR
Badeplatz 3
06647 Bad Bibra

Entrümpelung
Haushaltsauflösung
☎ **01520 1729657**
Tel. 03445 7387985
Mail T.Lampert@lampert.de
Hans Thomas Lampert
Spechsart 23 • 06618 Naumburg
günstig • zuverlässig • mit Wertanrechnung

NOTAR
Stephan Baron von der Trenck

Sprechtage Nebra und Freyburg

Der Sprechtag in Nebra findet im Rathaus der Stadt Nebra , Promenade 13, statt.

Der Sprechtag in Freyburg findet im ANISIUM der Winzervereinigung, Querfurter Str. 10, statt.
Der Zugang ist barrierefrei.

Die Termine werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgegeben.

Telefonische Terminvereinbarung über unser Büro in Naumburg.

Wir helfen Ihnen gerne!

Lindenring 47 A · 06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 0 34 45 / 2 61 43
www.notar-trenck.de · info@notar-trenck.de

Bestattungen & Floristik

BESTATTER

Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Axel Schmidt
- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft

Eigene Trauerhalle und Trauercafé.

Krämer
Motorgeräte, Garten- & Kommunaltechnik
Inh. Volkmar Krämer

FROHE WEIHNACHTEN
und einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen wir all unseren Kunden, Freunden und Bekannten!

ISEKI AGRILINE

ALLES bedacht – auch ohne Dach

Beratung, Verkauf, Garantie, Wartung, Reparatur
Ziegelohring 3 · 06636 Laucha · Tel. 034462 22204

www.kraemer-laucha.de

Markus Brandt
Techniker- & Meisterbetrieb
www.grabmale-brandt.de
✆ 03 44 67 / 40 2 33
Herrengosserstedt

KUNST- & NATURSTEIN
P E T E R
BRANDT

- Fensterbänke
- Treppen
- Mauerabdeckung
- Boden
- Sockelverkleidung
- Waschtische
- Küchenarbeitsplatten

Herrengarten 24 • Herrengosserstedt
Telefon: 03 44 67 21 50 9 • Fax: 03 44 67 61 0 32
www.naturstein-brandt.de • info@naturstein-brandt.de

Ein frohes Weihnachtsfest, Glück & Erfolg für 2024
allen Kunden, Freunden und Bekannten wünscht

Doreen Vester-Radeck
Beratungsstellenleiterin
Traubenweg 11, 06632 Freyburg
☎ 034464-664021
Doreen.Vester-Radeck@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Tischlerei Wölbling
Meisterbetrieb seit 1892

- Fenster
- Türen
- Treppen
- Möbel
- Innenausbau
- Parkett + Laminat

Große Ziegelohstraße 14
06636 Laucha (Unstrut)
Tel.: 03 44 62 / 2 01 60 · Fax: 2 01 61
tischlerei-woelbling@web.de
www.tischlerei-woelbling.de

Sommerwerk
seit 1890
Bäckerei Konditorei

Fachgeschäft Freyburg, Kirchstraße 2
06632 Freyburg, Tel.: (034464)665915
Mo. -Fr: 6.00 - 17.00 Uhr
Sa: 6.00 - 11.00 Uhr
So.: 7.00- 10.00 Uhr

Backstube und Stammgeschäft
Dr.-Wilhelm-Külz Str. 35, 06249 Mücheln,
Tel.: (034632)2 23 32

Unser Brot des Monats: Dinkelvollkornbrot: *Unser Dinkelvollkornbrot bringt Abwechslung in Ihre tägliche Ernährung. Es schmeckt nicht nur einzigartig lecker, es ist auch wegen seiner wertvollen Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente aus den Randschichten des Korns und des Keimlings empfehlenswert für die Vollwert-Ernährung. Der Dinkel ist die Urform des Weizens und weist einen würzigen, nussigen Geschmack auf. Die Dinkelkörner sind besonders reich an Magnesium, Kalium, Eisen, Zink und Mangan, sowie den Vitaminen der B- Gruppe. Das Brot besteht, unserem Firmenmotto getreu, nur aus natürlichen Rohstoffen. Dinkelvollkornmehl und -flocken, Sonnenblumenkerne, Dinkelvollkornsauerteig, Roggenmehl, Kartoffelflocken heißen die Zauberzutaten der gesunden Ernährung. Wasser, Meersalz und frische Backhefe verleihen dem Brot eine ausgeglichene Nährstoffzusammensetzung .*
Dieses saftige, nussig wohlschmeckende Vollkornbrot kostet im Januar 3,40 €/500g.

Unsere Angebote des Monats:

08.- 13.01. - Amerikaner je 1,30 €
15.- 20.01. - Muffins in der Waffel St. 1,65 €
22.- 27.01. - Nougatzungen St. 1,50 €

Wir wünschen unserer verehrten Kundschaft ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2024!